

ANLAGE 1

I. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

I.1. Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die eingegangen sind

Nr.	Träger	Anschrift	Eingang
1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	28.06.2017 Vorab per Mail 07.07.2017
2	Landkreis Salzlandkreis FD Kreisentwicklung	Ermslebener Straße 77 06449 Aschersleben	30.06.2017 Vorab per Mail 03.07.2017
3	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	Postfach 3653 39011 Magdeburg	30.06.2017
4	Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg	Julius-Bremer-Straße 10 39104 Magdeburg	03.07.2017 Vorab per Mail 07.07.2017
5	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt	08.06.2017
6	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Köthener Straße 38 06118 Halle (Saale)	12.06.2017 Vorab per Mail 14.06.2017
7	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Reideburger Straße 47 06116 Halle (Saale)	01.06.2017
8	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)	08.06.2017 19.06.2017
9	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	30.06.2017
10	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West in Halberstadt	Rabahne 4 38820 Halberstadt	30.06.2017 Vorab per Mail 05.07.2017
11	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	Tessenowstraße 1 39114 Magdeburg	
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Facilitymanagement	Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg	12.06.2017
13	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Sangerhausen	Oberröblinger Bahnhofstraße 1 06526 Sangerhausen	
14	Unterhaltungsverband Wipper-Weida	Am Vogts Garten 3 06308 Klostermansfeld	
15	Unterhaltungsverband "Westliche Fuhrne/Ziethen"	Grönaer Weg 6 06408 Bernburg (Saale) OT Peißen	
16	ASCANETZ GmbH	Magdeburger Str. 26 06449 Aschersleben	09.06.2017
17	Polizeidirektion Nord, Polizeirevier Salzlandkreis	Franzstraße 35 06406 Bernburg	06.06.2017
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200 53123 Bonn	07.06.2017
19	Deutsche Telekom Technik GmbH Technikniederlassung	Huylandstr. 18 38820 Halberstadt	21.06.2017
20	MIDEWA GmbH NL Anhalt - Harzvorland	Stiftstraße 7 06366 Köthen	06.06.2017
21	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	Naundorfer Straße 46 04860 Torgau	01.06.2017
22	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	Maximilianallee 4 04129 Leipzig	03.07.2017

23	Verbundnetz Gas AG Techn. Anlagendokumentation/ Genehmigungswesen	PF 241263 04332 Leipzig	
24	MITNETZ Gas Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH	Industriestraße 10 06184 Kabelsketal	04.07.2017
25	MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH	Magdeburger Straße 36 06112 Halle (Saale)	27.06.2017
26	50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Südwest	Zentrales Umspannwerk Nr. 8 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt	14.06.2017
27	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises	Magdeburger Straße 252 39218 Schönebeck (Elbe)	26.06.2017
28	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Aschersleben	Magdeburger Straße 24 06449 Aschersleben	
29	Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“	Am Schütz 2 39418 Staßfurt	29.05.2017
30	SecAnim GmbH - Tierkörperbeseitigungsanlage	Rauhies Gehege 1 39307 Genthin OT Mützel	
31	DOW Olefinverbund GmbH Standort Mitteldeutschland	Straße B 13 06258 Schkopau	06.06.2017
32	Stadt Hecklingen	Hermann-Danz-Straße 46 39444 Hecklingen	19.06.2017
33	Gemeinde Giersleben über Verbandsgemeinde Saale-Wipper	Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten	
34	Stadt Güsten über Verbandsgemeinde Saale-Wipper	Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten	09.06.2017
35	Gemeinde Plötzkau über Verbandsgemeinde Saale-Wipper	Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten	
36	Stadt Alsleben (Saale) über Verbandsgemeinde Saale-Wipper	Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten	08.06.2017
37	Stadt Könnern	Markt 1 06420 Könnern	
38	Stadt Arnstein	Eislebener Straße 2 06333 Arnstein	
39	Stadt Falkenstein/Harz	Markt 1 06463 Ermsleben	07.06.2017
40	Stadt Seeland	Lindenstraße 1 06469 Seeland	

II. Prüfung der Stellungnahmen

- II.1. Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zur Kenntnis genommen werden und Abwägungen zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. zurückgewiesen werden

Nr.	Absender	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
1.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale)	vom: 28.06.2017		
1.1	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 BauGB wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.</p> <p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate</p> <ul style="list-style-type: none"> - obere Verkehrsbehörde (Referat 307), - obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), - obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und - obere Naturschutzbehörde (Referat 407) <p>lässt sich im Ergebnis der Prüfung folgendes feststellen:</p> <p>Der in Rede stehende vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Legehennenanlage mit einer Kapazität von insgesamt 450.000 Legehennenplätzen in sechs Doppelstock- Stallgebäuden schaffen.</p> <p>Das Plangebiet mit dem vorgesehenen Anlagenstandort befindet sich östlich des Ascherslebener Ortsteils Schackenthal in der Feldflur. Die Abstände zu den umliegenden Ortschaften sind vergleichsweise groß. Die zur Anlage nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 1.200 Meter in Richtung West (Schackenthal). In Hauptwindrichtung beläuft sich der Abstand auf ca. 2.200 Meter zum Plötzkauer Ortsteil Bründel. In Richtung Nordwest sind es ca. 3.200 Meter nach Giersleben. In Richtung Nord beträgt der Abstand nach Amesdorf ca. 3.700 Meter und nach Süden sind es etwa 3.000 Meter nach Schackstedt.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches im Zeitraum 2014/2015 beim Landesverwaltungsamt (Referat 402) als der zuständigen Genehmigungsbehörde geführt wurde, konnte nach Prüfung umfangreicher Fachgutachten festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen,</p>	Beteiligte Fachreferate	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
1.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) vom: 28.06.2017			
	<p>insbesondere durch Gerüche, Lärm, Ammoniak / Stickstoff, Staub und Bioaerosole bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb auszuschließen sind. Ein wesentlicher Grund für diese Feststellung ist der unter Immissionschutzaspekten ausgesprochen günstige Anlagenstandort mit großen bis sehr großen Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere natürlich zu den umliegenden Siedlungsbereichen.</p> <p>Was Gerüche anbelangt liegt die Geruchs- Zusatzbelastung in den umliegenden Siedlungsbereichen bei maximal 3% Geruchs- Wahrnehmungshäufigkeit in Schackenthal sowie maximal 4% in Bründel. Da Geruchsvorbelastungen weder in Bründel noch in Schackenthal vorhanden sind, entspricht die Gesamtbelastung der prognostizierten Zusatzbelastung. Der nach der Geruchsimmissions- Richtlinie (GIRL-2008) maßgebliche Immissionswert von 10% wird deutlich unterschritten. In allen sonstigen umgebenden Siedlungsbereichen liegt die Zusatzbelastung auf Grund der sehr großen Abstände von mehr als 3.000 Meter unterhalb des Irrelevanzkriteriums der GIRL-2008 von 2 Prozent der Jahresstunden.</p> <p>In Bezug auf anlagenbezogenen Lärm werden die immissionsschutzrechtlichen Beurteilungskriterien ganz erheblich unterschritten. Das gilt nicht nur für die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, sondern auch für das Irrelevanzkriterium, welches abstandsbedingt ganz erheblich unterschritten wird.</p>	<p>ausgesprochen günstiger Anlagenstandort</p> <p>maßgebliche Immissionswert (Geruch) von 10% wird deutlich unterschritten</p> <p>immissionsschutzrechtlichen Beurteilungskriterien bzgl. anlagenbezogenen Lärm werden ganz erheblich unterschritten</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
1.2	<p>Auf Seite 3 im Abschnitt 2 der Planbegründung wird ausgeführt: "Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat den Genehmigungsbescheid nach einem umfangreichen Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und der Abwägung aller Interessen und Einwände unter verschiedenen Auflagen erlassen. Der Bescheid ist rechtskräftig vom 03.05.2015, Az: 402.2.6-44008/13/43, Anlagen-Nr. 7399."</p>			

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
1.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) vom: 28.06.2017			
	<p>Es sollte richtiggestellt werden, dass bei der Entscheidung über die Genehmigung einer Anlage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Abwägung erfolgt. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung.</p> <p>Der Satz wäre wie folgt zu ändern: „Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat den Genehmigungsbescheid nach einem umfangreichen Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung unter Auflagen erlassen. Der Bescheid ist zwischenzeitlich bestandskräftig.“ Az: 402.2.6-44008/13/43, Anlagen-Nr. 7399.“</p> <p>Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Salzlandkreis, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.</p>	<p>Gebundene Entscheidung</p> <p>Hinweis auf Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht</p> <p>Verweis auf die Stellungnahmen der Unteren Behörden des Salzlandkreises</p>	<p>Es erfolgt eine Richtigstellung der Begründung. Der Satz wird wie folgt korrigiert: „Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat den Genehmigungsbescheid nach einem umfangreichen Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung unter Auflagen erlassen. Der Bescheid ist zwischenzeitlich bestandskräftig.“ Az: 402.2.6-44008/13/43, Anlagen-Nr. 7399.“</p> <p>Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht wurden bei der Planung beachtet und sind auch bei der Umsetzung zu beachten.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Korrektur der Begründung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
2.	Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben vom: 30.06.2017			
2.1	<p>Der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt nach Prüfung folgende Stellungnahme ab: Die untere Landesentwicklungsbehörde äußert: 1. Ziele der Raumordnung Die Ausführungen zu den landes- und regionalplanerischen Vorgaben des LEP 2010 LSA² und des REP Harz³ in der Begründung sind ausführlich und zutreffend. Mit Schreiben vom 18.11.2016 hat die zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt, die Verein-</p>	<p>Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben	vom: 30.06.2017		
	barkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt.			
2.2	<p>2. Planungsgebot, Planungsgrundsätze und Verhältnis zum Flächennutzungsplan Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Anforderlichkeit ergibt sich stets aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde. Sie kann sich aber auch aus wirtschaftlichen Interessen ergeben, wenn diese mit den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen übereinstimmen. In der Begründung wird ausgesagt, dass bereits ein Genehmigungsbescheid nach BImSchG⁴ für die Anlage vorliegt. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben im Außenbereich entbehrlich. Es eröffnet sich auch nicht, was städtebaulich noch gesteuert werden soll und welchen Einfluss die Stadt Aschersleben bezüglich der Anlage noch nehmen will. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan fehlt es an der Anforderlichkeit.</p> <p>Bei dem Investor handelt es sich um einen Betrieb i. S. des § 201 BauGB und seine Vorhaben zählen zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB sogenannten „privilegierten“ Vorhaben. Diese Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn die im § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Voraussetzungen vorliegen. Die bisher ausgewiesene Fläche für die Landwirtschaft steht den Vorhaben von Betrieben i. S. des § 201 BauGB nicht entgegen.</p> <p>Die Stadt Aschersleben hat ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erteilt. Begründend wurde ausgeführt, dass ein Planungserfordernis nicht gesehen wird, öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen, kein Widerspruch zur Darstellung im Teilflächennutzungsplan besteht und das planerisetzende Instrument des § 35 Abs. 1</p>	<p>Erforderlichkeit von Bauleitplänen ergibt sich aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde</p> <p>Was soll noch gesteuert werden?</p> <p>„privilegiertes“ Vorhaben</p> <p>Stadt Aschersleben hat ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erteilt</p>	<p>Ausführungen zur Anforderlichkeit der Planung: Der bloße Verweis des Salzlandkreises auf die Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 201 BauGB lässt die Anforderlichkeit der Planung nicht entfallen. Auch der Einwand, die Festsetzung Tierhaltung sei nicht präzise genug (siehe hierzu Pkt. 2.3), vermag die Anforderlichkeit und Rechtmäßigkeit der Planung nicht zu beeinflussen.</p> <p>Die Anforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist gegeben.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.</p> <p>Was im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption, <i>vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.05.1999 - 4 BN 15/99, m. w. N..</i></p> <p>Die planerische Konzeption der Gemeinde wurde bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht. Sie umfasst insbesondere folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf das Maß der baulichen Nutzung - Einflussmöglichkeiten der optische Gestaltung der Anlage - Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeit - Steuerung Ausgleichsmaßnahmen - Kostenverteilung. <p>Die vorgenommene Planung durch den vorhaben-</p>	<p>Weitere Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben	vom: 30.06.2017		
	<p>BauGB ausreicht die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sicher zu stellen.</p> <p>Die angeführten Gründe zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter Punkt 1.1, Seite 3 wurden bereits im Genehmigungsverfahren nach BImSchG abgehandelt (wie z. B. die Erschließung und Ausbau Knotenpunkt von der Landesstraße, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen, Baugenehmigung, Brandschutz, Immissionsschutz usw.). Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet eine bereits genehmigte Anlage, die über sofortiges Baurecht verfügt.</p> <p>Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB wird entsprochen, da parallel die Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Ortsteiles Schackenthal erfolgt. Allerdings verweise ich hier nochmals auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Prüfung der Erforderlichkeit bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.</p>	<p>angeführten Gründe zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bereits im Genehmigungsverfahren nach BImSchG abgehandelt</p> <p>Entwicklungsgebot wird entsprochen</p> <p>Verpflichtung der Gemeinde zur Prüfung der Erforderlichkeit</p>	<p>bezogenen Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung dient der planerischen Umsetzung der vorgenannten Belange.</p> <p>Welche städtebaulichen Ziele sich die Gemeinde darüber hinaus setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen, welches ihr vom Gesetzgeber eingeräumt wird,</p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. BVerwG, wie vor.</i></p> <p>Teil dieses bauplanerischen Ermessens der Gemeinde zur Durchsetzung ihrer städtebaulichen Ziele ist gerade die Bauleitplanung. Dabei ist die Gemeinde nicht auf die Regelungen des § 35 BauGB zu verweisen. Diese Regelungen stellen lediglich Planersatzvorschriften dar und sind kein vollwertiger Ersatz für eine eigene Bauleitplanung, da sie keine Regelung des konkreten Einzelfalles zulassen und somit eine konkrete Leitung der städtebaulichen Entwicklung nicht zulassen. Zwar darf sich eine Gemeinde auf die planersetzende Vorschrift des § 35 BauGB zurückziehen, ist aber bei eigenem planerischem Gestaltungswillen nicht darauf beschränkt,</p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28.04.2017 - 9 N 14.404, m. w. N..</i></p> <p>Die bloße Existenz des Baurechtes für das Vorhabens als „privilegiertes Vorhaben“ auf der Grundlage des § 35 BauGB i. V. m. dem Vorhabenträger als „Privilegierten“ i. S. d. § 201 BauGB steht der Ausübung des planerischen Ermessens der Gemeinde und damit der Erforderlichkeit einer zielgerichteten Beplanung eines Gebietes nicht entgegen.</p> <p>Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wäre demgegenüber in aller Regel nur solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption</p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben	vom: 30.06.2017	<p>entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind, <i>vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.05.1999 - 4 BN 15/99, m. w. N..</i></p> <p>Von einer positiven Planungskonzeption umfasst ist aber auch eine Planung, die ein bestimmtes Vorhaben ermöglicht, selbst wenn der Anstoß der Planung vom Vorhabenträger ausgeht, <i>vgl. OVG NRW, Urteil v. 13.09.2012 - 2 D 38/11.NE, m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 11. Mai 1999 - 4 BN 15.99.</i></p> <p>Dabei ist insbesondere auch der Belang der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8, lit. a) und c) BauGB und damit die Förderung der regionalen und kommunalen Wirtschaftskraft mit dem Ziel der Sicherung der unternehmerischen Tätigkeit im Gebiet der Kommune ein gesetzlich anerkannter, städtebaulicher, legitimer Zweck, <i>vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14.06.2012 - 2 B 379/12.NE..</i></p> <p>Der planerischen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB steht es mithin auch nicht entgegen, wenn die Gemeinde zur Erhaltung der unternehmerischen Tätigkeit auf dem Gemeindegebiet und somit zur Stärkung und Förderung der Wirtschaft und der Wirtschaftskraft der Gemeinde eine planerische Festsetzung schafft, welche eine gewerbliche Nachnutzung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage auf dem Gemeindegebiet mittels der Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung ermöglicht. Gerade darin liegt der anerkannte öffentliche Belang der Wirtschaft.</p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben	vom: 30.06.2017	<p>Für die Gemeinde bestünde die Möglichkeit, durch die Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung auch einen weiterführenden Betrieb der Anlage durch einen nicht landwirtschaftlichen Betreiber zu ermöglichen. Städtebaulich versetzt dies die Gemeinde in die Lage, einer Verwahrlosung der Anlage nach frühzeitiger Einstellung des Betriebes zu vermeiden und dadurch wertvollen Grundbesitz langfristig nutzbar zu erhalten. Denn im Falle einer frühzeitigen Aufgabe des Betriebes, beispielsweise durch die Insolvenz des Betreibers, läge die Anlage brach, da eine anderweitige gewerblich Nutzung aufgrund des bestehenden Sondergebietes Landwirtschaft nicht möglich wäre. Weiter bestünde derzeit nur die Möglichkeit, dass ein Landwirt den exakt gleichen Betrieb fortführt oder neu gründet. Ein - die Wirtschaftswerte erhaltender - Verkauf an einen Nicht-Landwirt wäre wegen der derzeit bestehenden Fläche für die Landwirtschaft nicht möglich, da ein solcher Käufer die notwendige Privilegierung nach § 35 BauGB nicht besitzt. Durch das Sondergebiet Tierhaltung wäre eine Übertragung des Betriebes auch auf einen nichtlandwirtschaftlichen Betreiber möglich und eine Änderung der Anlage - bspw. durch eine andere Tierart - wäre unter Umständen bei Einhaltung aller Voraussetzungen möglich.</p> <p>Der vorhabenbezogener Bebauungsplan mit dem dazugehörigen städtebaulicher Vertrag sind auf einem angepassten FNP basierende langfristige Ziele, um die Bauleitplanung der Gemeinde zu vervollständigen und zu verwirklichen.</p> <p>Weitere Ausführungen zur Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden hinsichtlich ihrer Ak-</p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben	vom: 30.06.2017		
	Die Rechtsgrundlagen unter dem Punkt 11, Seite 85 sowie der Planzeichnung sind auf ihre Aktualität zu prüfen.	Aktualität der Rechtsgrundlagen	Aktualität überprüft und ggf. angepasst.	Aktualisierung der Rechtsgrundlagen erforderlich
2.3	<p>3. Planzeichnung Die Planzeichnung entspricht den Vorschriften der PlanZV⁵. Der gewählte Maßstab ist geeignet den Planinhalt und das Plangebiet hinreichend erkennen zu lassen.</p> <p>Der beiliegende Plan der baulichen Anbindung des Weges an die Landesstraße soll offensichtlich als Vorhaben- und Erschließungsplan zu werten sein. Er enthält alle zu errichteten Gebäude und Nebenanlagen einschließlich Einzäunung. Vorhaben- und Erschließungsplan und der vorhabenbezogene Bebauungsplan bilden eine Einheit und dürfen sich mit ihren Festsetzungen nicht widersprechen. Bereits in meiner Stellungnahme vom 02.12.2016 habe ich mich zu den 3 Komponenten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geäußert.</p> <p>- Entsprechend Punkt 2.5 der Begründung sowie der Festsetzung Nr. 4 Planzeichnung sind Stellplätze im Abstand von 20 m vom Fahrbahnrand der Landesstraße zulässig. Der V+E- Plan legt im Abstand zwischen 13 m und 20 m Stellplätze fest.</p>	<p>Planzeichnung entspricht den Vorschriften der PlanZV</p> <p>beiliegende Plan der baulichen Anbindung des Weges an die Landesstraße als Vorhaben- und Erschließungsplan zu werten</p> <p>Stellplätze im Lageplan von 2013 zu dicht an der L 65</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der beiliegende Plan der baulichen Anbindung des Weges an die Landesstraße (Anlage 1 zur Begründung) ist nicht als Vorhaben- und Erschließungsplan zu werten. In der Begründung unter Pkt. 3.1 Straßenverkehr wird erläutert, dass hier der Lageplan des Anlagenstandortes (Stand 2013) mit dem aktuellen Planungsstand zur geplanten und mit der Landesstraßenbaubehörde abgestimmten Zufahrt von der Landesstraße L65 (Stand 2017) als Anlage 1 der Begründung beigefügt ist. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan hingegen ist identisch mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (siehe Plankopf). Zur Verdeutlichung wird auf der Satzung ein Vermerk ergänzt. Der erläuternde Plan zur vorgesehenen Erschließung wird in verkleinerter Form – und aktualisiert, d.h ohne die südliche Zufahrt und mit genehmigtem Abstand der Stellplätze zum Fahrbahnrand der L65 – nach wie vor als Anlage 1 zur Begründung beigefügt. Es wird der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Anlage 1 ergänzt um die Lage der Gebäude zu verdeutlichen.</p> <p>Der Lageplan der Anlage 1 zur Begründung hat nicht den aktuellen Stand. Dieser wird aktualisiert.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Planunterlagen erforderlich</p> <p>Korrektur der Anlage 1 zur Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben vom: 30.06.2017			
	<ul style="list-style-type: none"> - Südlich befindet sich eine weitere Zufahrt lt. V+E-Plan. Diese Zufahrt war nicht Regelungsinhalt des Genehmigungsbescheides. Die Anbindung der Anlage soll über den vorhandenen Wirtschaftsweg erfolgen. - Weiterhin enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan außerhalb der überbaren Grundstücksfläche die Maßnahmeflächen A 1 bis A 5 sowie A 9. Überwiegend sind diese Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Diese Festsetzungsmöglichkeit bezieht sich auf vorhandene Pflanzungen sowie deren Erhaltung. Im Plangebiet sind derzeit keine Pflanzungen vorhanden. Daher ist hier § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zutreffend und das Planzeichen Nr. 13.2.1. zu verwenden. Diese Festsetzungen folgen aus der Eingriffsbilanzierung und dem landschaftspflegerischen Begleitplan mit den entsprechenden Maßnahmeblättern des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. - In diesen Flächen ist m. E. die Errichtung von Nebenanlagen ausgeschlossen, da ansonsten der Eingriff nicht ausgeglichen wird. Der V+E- Plan setzt hier allerdings teilweise eine Regenwassersammlung mit Feuerlöschteich und anschließender Mulden-Rigole- Entwässerung fest, - Weiterhin steht die Kothalle (5 m Abstand von der Einzäunung) teilweise in der Fläche A 2. Sie überschreitet folglich den 8 m Pflanzstreifen um 3 m auf einer Gesamtlänge von 65 m. Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO6 dürfen lediglich Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß die festgesetzten Baugrenzen überschreiten. Die vorliegende Überschreitung ist nicht mehr als geringfügig anzusehen. 	<p>Zweite Zufahrt (im Süden) im Lageplan von 2013 nicht genehmigt</p> <p>Planzeichen für Anpflanzung zu verwenden</p> <p>Nebenanlagen in Ausgleichsflächen</p> <p>Kothalle teilweise in Ausgleichsfläche A2</p>	<p>Der Lageplan der Anlage 1 zur Begründung hat nicht den aktuellen Stand. Dieser wird aktualisiert.</p> <p>Das Planzeichen für die Anpflanzungsmaßnahmen wird korrigiert und damit klargestellt. Es wird das Planzeichen Nr. 13.2.1 verwendet.</p> <p>Da im Lageplan (Anlage 1 zur Begründung, Abschnitt Straßenverkehr) der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht dargestellt ist, ist nicht zu erkennen, dass sich die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Flächen für die geplanten Nebenanlagen und Gebäude befinden. Es wird der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Anlage 1 ergänzt um die Lage der Gebäude bzw. der Nebenanlagen zu verdeutlichen.</p>	<p>Korrektur der Anlage 1 zur Begründung erforderlich</p> <p>Korrektur der Planzeichnung erforderlich</p> <p>Korrektur der Anlage 1 zur Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben	vom: 30.06.2017		
	<p>Zweckdienlich ist die Verwendung des gleichen Maßstabes für beide Pläne.</p> <p>Textliche Festsetzungen (TF) müssen städtebaulich begründet sein und sollen nur in dem Rahmen erfolgen, der unbedingt erforderlich ist.</p> <p>TF 1: Die Zweckbestimmung „Tierhaltung“ ist zu pauschal. Hier sollte direkt die Art von Tierhaltung definiert werden - z. B. Legehennenanlage.</p> <p>TF 2.1: Der Satz 1 kann entfallen, da dies bereits unter TF 2 definiert ist.</p> <p>TF 2.2: Der letzte Satz ist zu allgemein gefasst. Es sollte hier klargelegt werden, welche technischen Aufbauten von der Festsetzung betroffen sind und in welchem Ausmaß die maximalen Höhen überschritten werden dürfen.</p>	<p>Gleicher Maßstab der Pläne</p> <p>Zweckbestimmung genauer definieren</p> <p>Doppelte Definition Ausführung, dass festgesetzt Werte als Höchstwerte festgesetzt werden</p> <p>Höhe der technischen Aufbauten</p>	<p>Um die Pläne vergleichbarer darzustellen, wird der Lageplan in der Anlage 1 zur Begründung in gleichem Maßstab dargestellt.</p> <p>TF 1: Die Art der Tierhaltung ist im Teil B: textliche Festsetzung definiert: 2. Maß der baulichen Nutzung – Legehennenanlage mit 450.000 Tierplätzen Es bleibt bei der Zweckbestimmung „Tierhaltung“</p> <p>TF2.1: Die doppelte Ausführung, dass die festgesetzten Werte zum Maß der baulichen Nutzung als Höchstwerte festgesetzt werden ist nicht erforderlich. Der 1. Satz der textlichen Festsetzung 2.1 entfällt.</p> <p>TF 2.2: Die Festsetzung wird genauer gefasst und in der Begründung wie folgt erläutert: „Die maximalen Höhen dürfen durch technische Aufbauten für haustechnische Anlagen und Anlagen zur Energiegewinnung in untergeordnetem Flächenausmaß um maximal 6 m überschritten werden. Für die genehmigte Tierhaltungsanlage sind die Abluftanlagen mindestens 3 m über den First der Ställe zu führen. Da bzgl. der Entwicklung der künftigen Technologien und Vorschriften nicht absehbar ist, welche Höhen für diese Aufbauten wie z.B. die Abluftanlagen erforderlich werden, wird hier ein Puffer vorgesehen. Durch diese untergeordneten, technischen Aufbauten ist mit keiner relevanten, optischen Beeinträchtigung zu rechnen.“</p>	<p>Anpassung der Anlage 1 zur Begründung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Korrektur der Festsetzung erforderlich</p> <p>Klarstellung der Festsetzung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben vom: 30.06.2017			
	<p>TF 3: Die Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO bereits geregelt und daher nicht erforderlich.</p> <p>Im vorliegenden Fall wäre der Ausschluss der Nebenanlagen auf den Ausgleichsflächen zu regeln, da ansonsten die Kompensationsmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt werden können.</p>	<p>Zulässigkeit von Nebenanlagen</p> <p>Ausschluss von Nebenanlagen auf Ausgleichsflächen</p>	<p>TF 3: Um die Zulässigkeit des geplanten Löschwasserteiches im Süden der Anlage zu regeln wird der 1. Satz der Festsetzung wie folgt formuliert: „Nebenanlagen gemäß § 14 Abs.2 BauNVO sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.“</p> <p>Hinweis zu den Ausgleichsflächen: Da im Lageplan (Anlage 1 zur Begründung, Abschnitt Straßenverkehr) der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht dargestellt ist, ist nicht zu erkennen, dass sich die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Flächen für die geplanten Nebenanlagen und Gebäude befinden (siehe auch Erläuterungen oben). Es ist kein Ausschluss von Nebenanlagen auf Ausgleichsflächen erforderlich. Die Ausgleichsflächen sind im festgesetzten Umfang umzusetzen.</p>	<p>Klarstellung der Festsetzung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
2.4	<p>Der Fachdienst Brand- Katastrophenschutz und Rettungswesen verweist auf die Einhaltung und Umsetzung der Nebenbestimmung Nr. 3 des Genehmigungsbescheides nach BImSchG.</p> <p>Als Hinweis ist zu beachten, dass die Stadt Aschersleben zu prüfen hat, ob bedingt durch die vorgesehenen Maßnahmen Anpassungen der für die FF Aschersleben erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung erforderlich sind. Soweit hier der überörtliche Einsatz von Einsatzkräften und –mitteln betroffen ist, sind ebenfalls entsprechende Abstimmungen mit den beteiligten Feuerwehren erforderlich. Es ist durch die Stadt zu prüfen, ob durch die Maßnahme eine anlassbezogene Fortschreibung der aktuellen Risikoanalyse der Stadt notwendig wird.</p>	<p>Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nach BImSchG einzuhalten</p> <p>Alarm- und Ausrückeordnung, Abstimmungen mit weiteren Feuerwehren</p>	<p>Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nach BImSchG betreffen die konkrete Projektplanung und Ausführung sowie den Betrieb der Anlage und obliegen in der Einhaltung dem Vorhabenträger.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben vom: 30.06.2017			
2.5	Die untere Immissionsschutzbehörde stellt nach Prüfung fest, dass bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Emissionen und Immissionen der Tierhaltungsanlage betrachtet wurden. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dürfen den Auflagen der Genehmigung nicht entgegenstehen.	alle relevanten Emissionen und Immissionen im Genehmigungsverfahren betrachtet kein Entgegenstehen der Festsetzungen zu den Auflagen der Genehmigung	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen der Genehmigung wurden berücksichtigt.	Keine Planänderung erforderlich Keine Planänderung erforderlich
2.6	Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Fachdienstes Gesundheit wurden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen.	Keine Bedenken oder Hinweise	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
2.7	Aus der Sicht der Kampfmittelbeseitigung wird festgestellt, dass der Stadt Aschersleben bereits in der Stellungnahme vom 02.12.2016 mitgeteilt worden ist, dass kampfmittelgefährdete Flächen nicht vorhanden sind.	Keine kampfmittelgefährdeten Flächen vorhanden	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
2.8	Ich gehe davon aus, dass im Genehmigungsverfahren ebenfalls das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten beteiligt wurde, so dass der geplante Ausbau des vorhandenen Weges bereits bekannt ist.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zu beteiligen	Das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde beteiligt. Eine Stellungnahme vom 08.06.2017 liegt vor (siehe unter Pkt. 5 der Abwägung): „Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.“	Keine Planänderung erforderlich
2.9	Rechtsgrundlagen: ¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist ² Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVB1. LSA S. 160) ³ Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Harz vom 09.03.2009, in Kraft seit 11.06.2009 ⁴ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. IS. 1839) geändert worden ist ⁵ Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4.	Rechtsgrundlagen	Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
2.	Landkreis Salzlandkreis - FD Kreisentwicklung Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben vom: 30.06.2017			
	Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist 6 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist			
3.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Postfach 3653, 39011 Magdeburg vom: 28.06.2017			
3.1	<p>Bereits zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L 65 / Am Kohlenweg" im OT Schackenthal der Stadt Aschersleben (Stand Oktober 2016) erfolgte eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Absatz 2 des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA). Im Ergebnis hatte ich am 18.11.2016 eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben und festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Nach Prüfung des mir nun vorgelegten Entwurfes stelle ich fest, dass sich an dem Plankonzept im Vergleich zu dem bereits beurteilten Vorentwurf grundsätzlich nichts geändert hat, so dass ich auf die vorgenannte landesplanerische Stellungnahme verweisen kann.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	<p>mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar</p> <p>Verweis auf die Stellungnahme vom 18.11.2016</p> <p>Weiterhin über Fortgang des Verfahrens informieren</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
3.2	<p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des</p>	<p>Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung</p>	<p>Unterlagen werden nach in Kraft treten übergeben.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
3.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Postfach 3653, 39011 Magdeburg	vom: 28.06.2017		
	Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.			
3.3	<p>Stellungnahme vom 18.11.2016: Die Stadt Aschersleben beabsichtigt für das Plangebiet einen verbindlichen Bauleitplan aufzustellen, mit dem Ziel der Festsetzung eines Sondergebietes für Tierhaltung. Durch die Ausübung ihrer Planungshoheit will sie planerisch begrenzenden Einfluss auf den künftigen Betrieb sowie die Erschließung der Anlage nehmen, ohne dabei die bereits erteilte Genehmigung nach BlmschG in Frage zu stellen.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 6,4 ha und befindet sich im OT Schackenthal.</p> <p>Für das Gebiet des Ortsteiles Schackenthal der Stadt Aschersleben liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor, der den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</p>	Begründung der Planung	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
3.4	<p>Landesplanerische Feststellung</p> <p>Die vorgesehene raumbedeutsame Planung, hier die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Halten von 450.000 Legehennen am Standort Schackenthal einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich der Ortslage Schackenthal der Stadt Aschersleben, ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
3.5	<p>Begründung der Raumbedeutsamkeit</p> <p>Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumord-</p>	Planung raumbedeutsam	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
3.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Postfach 3653, 39011 Magdeburg	vom: 28.06.2017		
	nungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der räumlichen Ausdehnung und Flächeninanspruchnahme des Plangebietes (ca. 6,4 ha) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.			
3.6	Begründung der landesplanerischen Feststellung Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau und die Errichtung einer Legehennenanlage mit einer Tierplatzzahl von 450.000 Legehennenplätzen. Dazu ist die Errichtung von sechs Ställen mit je 75.000 Tierplätzen geplant. Weiterhin ist die Errichtung eines Verpackungs- und Sozialbereichs geplant. Neben diesen Gebäuden ist auch die Anlage von Verkehrsflächen, die Errichtung von Futtersilos, von Kotübergabestellen, eines Löschwasserbeckens und eines Löschwasserteiches, eines Flüssiggasbehälters, einer	Mit Landesplanerischen Stellungnahme vom 29.08.2013 wurden die Erfordernisse der Raumordnung geprüft und eine Vereinbarkeit festgestellt	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
3.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Postfach 3653, 39011 Magdeburg vom: 28.06.2017			
	<p>abflusslosen Grube für Reinigungswässer, einer abflusslosen Grube für Sozialabwasser und die Aufstellung von drei Notstromaggregaten geplant. Die somit insgesamt überbaubaren Flächen betragen 29.000 m².</p> <p>Der Standort der geplanten Legehennenanlage befindet sich im Außenbereich ca. 1300 m östlich der Ortslage Schackenthal und ca. 2100 m westlich der Ortslage Bründel.</p> <p>Der Vorhabenträger, die Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG, hat am 07.05.2015 eine Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen (Legehennenanlage) erhalten, die am 03.08.2015 bestandskräftig wurde.</p> <p>Im Rahmen des durch das Landesverwaltungsamt (LVwA), Referat 402, durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wurde die obere Landesplanungsbehörde, das Referat 309, einbezogen.</p> <p>Mit der Landesplanerischen Stellungnahme vom 29.08.2013 wurden die Erfordernisse der Raumordnung geprüft und eine Vereinbarkeit festgestellt.</p> <p>Da sich weder Gegenstand noch die räumliche Lage und auch nicht die Erfordernisse der Raumordnung geändert haben bleibt die Landesplanerische Stellungnahme weiterhin gültig.</p>			
3.7	Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG).	Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung	Die Ziele der Raumordnung werden beachtet.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
3.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Postfach 3653, 39011 Magdeburg	vom: 28.06.2017		
3.8	<p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L 65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben, OT Schackenthal, durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	<p>Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung</p> <p>Weiterhin über Fortgang des Verfahrens informieren</p>	<p>Unterlagen werden nach in Kraft treten übergeben.</p> <p>Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wird weiter am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
3.9	<p><u>Anlage:</u></p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) , zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA Nr. 9 S. 170), 	Rechtsgrundlagen	Werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
3.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Postfach 3653, 39011 Magdeburg vom: 28.06.2017			
	- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)			
4.	Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg vom: 30.06.2017 bzw. 03.07.2017			
4.1	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg</p> <p>Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen</p> <p>Die Ziele des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes werden in der Begründung mit dargestellt.</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
4.2	<p>Ich verweise auf das Schreiben vom 01.12.2016 (Az: 2016-00339). Die Bewertung des Schutzgutes Boden ist anhand des Bodenbewertungsverfahrens erfolgt.</p> <p>Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme vom 01.12.2016, Bewertung Schutzgut Boden ist erfolgt</p> <p>sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit dem Vorhaben vereinbar</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
4.	Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg vom: 30.06.2017 bzw. 03.07.2017			
	<p>Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	<p>1. Auslegung des REP MD – Änderungen möglich</p> <p>landesplanerischen Stellungnahme durch die oberste Landesentwicklungsbehörde</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keinen Planänderung erforderlich</p> <p>Keinen Planänderung erforderlich</p>
4.3	<p>Stellungnahme vom 01.12.2016:</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg</p> <p>Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg</p>	<p>Aussage wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen</p> <p>Die Ziele des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes wurden in der Begründung mit dargestellt.</p>	<p>Keinen Planänderung erforderlich</p> <p>Keinen Planänderung erforderlich</p>
4.4	<p>Betroffene REP-Festlegungen:</p> <p>- Vorranggebiet für Landwirtschaft VII "Teile des Nordöstlichen Harzvorlandes" (Kap. 6.2.1 Z 127 REP MD, 1. Entwurf)</p>	<p>Vorranggebiet für Landwirtschaft VII</p>	<p>Die Ziele des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes wurden in der Begründung mit dargestellt</p>	<p>Keinen Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
4.	Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg	vom: 30.06.2017 bzw. 03.07.2017		
	<p>Die Stadt Aschersleben plant parallel zur Flächennutzungsplanänderung des Ortsteils Schackenthal die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die BlmSch-Genehmigung für das Vorhaben ist bereits ergangen. Am BlmSchGVerfahren war die regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ebenfalls beteiligt. Das geplante Sondergebiet Tierhaltung befindet sich im Vorranggebiet für Landwirtschaft VII "Nordöstliches Harzvorland". Gemäß Z 124 (Kap. 6.2.1, REP MD, 1. Entwurf) sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Gemäß Z 125 (Kap. 6.2.1 REP MD, 1. Entwurf) stellen Trassenbündelungen oder Ersatzbauten von Infrastrukturmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, landwirtschaftlicher Wegebau sowie Nutzbauten, [...] Ausnahmen dar.</p> <p>Gemäß G 121 (Kap. 6.1.5 REP MD, 1. Entwurf) soll die Bauleitplanung bei Planungen und Projekten Böden mit besonderer Funktionalität, insbesondere naturnahe Böden, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit,[...], mit besonderer Speicherfunktion, mit besonderer Filterfunktion [...] nicht in Anspruch nehmen. Aufgrund von Konflikten mit dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit bzw. dem Fehlen geeigneter Flächen in vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten wurde sich trotz der Vorzüglichkeit des Bodens für diese Fläche entschieden.</p> <p>Gemäß G 122 (Kap. 6.1.5 REP MD, 1. Entwurf) soll bei Eingriffen durch Baumaßnahmen, wodurch Boden in Anspruch genommen wird, für die Eingriffsbilanzierung das Bodenfunktionsbewertungsverfahren angewendet werden. Da bei der Bewertung nach Bewertungsmodell LSA nur der Biotopwert des Bodens angesetzt wird, es</p>	<p>vorhabenbezogenen Bebauungsplan parallel zur FNP-Änderung</p> <p>Nutzbauten stellen Ausnahmen dar</p> <p>Qualität des Bodens</p> <p>Bodenfunktionsbewertungsverfahren – Entsiegelung an anderer Stelle</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>In der Begründung wurden die die Ausnahmen dargestellt.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nachtrag „Bodenschutz“ vom 11.03.2014 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BlmSchG liegt vor und wurde in den Umweltbericht und den Grünordnungsplan integriert. Die Bewertung des Ackerbodens wurde im Umweltbericht anhand des Bodenfunktionsbewertungsver-</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keinen Planänderung erforderlich</p> <p>Keinen Planänderung erforderlich</p> <p>Keinen Planänderung erforderlich</p>

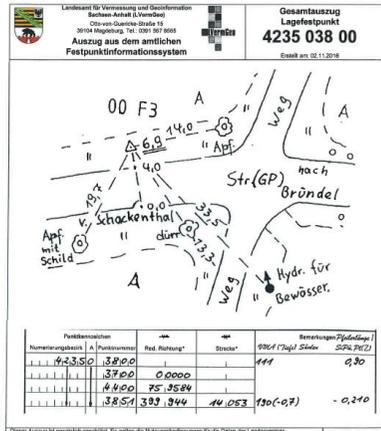
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
4.	Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg vom: 30.06.2017 bzw. 03.07.2017			
	<p>sich aber um hochwertige Ackerflächen handelt und somit der Verlust des Ertragspotenzials und der Puffer- und Filterfunktion viel höhere Konflikte auslösen. Dieser Bodenverlust kann auch nicht mit einer Funktionsverbesserung ausgeglichen werden. Vielmehr sollte an anderer Stelle eine Entsiegelung und Sanierung von geschädigten Böden erfolgen.</p> <p>Detaillierte Umweltbelange werden von den zuständigen Fachbehörden vertreten.</p> <p>Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.</p> <p>Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	<p>Fachbehörden</p> <p>sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit dem Vorhaben vereinbar</p> <p>1. Auslegung des REP MD – Änderungen möglich</p> <p>landesplanerischen Stellungnahme durch die oberste Landesentwicklungsbehörde</p>	<p>fahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU LSA) überarbeitet. Als Ausgleich für den irreversiblen Verlust ertragreicher Ackerfläche wird der abzuschiebende Oberboden an ertragsschwächeren Standorten zur Aufwertung der Bodenstruktur als bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahme eingebracht. Flächen zur Entsiegelung standen für das Vorhaben nicht zur Verfügung.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keinen Planänderung erforderlich</p> <p>Keinen Planänderung erforderlich</p> <p>Keinen Planänderung erforderlich</p> <p>Keinen Planänderung erforderlich</p>
5.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt vom: 08.06.2017			
	<p>zum Vorhaben "B-Plan Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg " OT Schackenthal" gebe ich folgende Stellungnahme ab: Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p>	<p>Keine Einwände</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
6.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale) vom: 12.06.2017			
6.1	<p>Mit Schreiben vom 19.05.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme bezüglich des vorliegenden Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L 65 1 Am Kohlenweg" im OT Schackenthal der Stadt Aschersleben.</p> <p>Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 28.11.2016, Az.: 32.22-342902384/2016-21744/2016 eine Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans abgegeben.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p>	Beteiligung	Keine Abwägung erforderlich	Keinen Planänderung erforderlich
6.2	<p><u>Bergbau</u> Es werden keine weiteren Hinweise gegeben , es gilt weiterhin: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)</p>	Bergbau Arbeiten oder Planungen nicht berührt Keine Hinweise auf Beeinträchtigung durch Altbergbau	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
6.3	<p><u>Geologie</u> Zum Entwurf des Bebauungsplanes gibt es nunmehr aus geologischer Sicht keine weiteren Hinweise. Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212151)</p>	Geologie Keine weiteren Hinweise	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
7.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Reideburger Straße 47, 06116 Halle (Saale) vom: 30.05.2017			
	Informationen zur Änderung der Aufgabenwahrnehmung "Träger öffentlicher Belange" (TÖB) im vorsorgenden Bodenschutz und Datenbereitstellung für das Bodenfunk-	Information zur Änderung der Aufgabenwahrnehmung	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
7.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Reideburger Straße 47, 06116 Halle (Saale)	vom: 30.05.2017		
	<p>tionsbewertungsverfahren des LAU</p> <p>Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) war bis zum 31.05.2012 mit der Wahrnehmung der Aufgabe als Träger des öffentlichen Belangs Bodenschutz betraut. Diese Aufgabe wird nun von den gemäß § 18 Abs. 1 BodSchAG LSA zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen.</p> <p>Den Unteren Bodenschutzbehörden wurde zwischenzeitlich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ein standardisiertes Verfahren zur Bodenfunktionsbewertung (BFBV-LAU) einschließlich Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt, um zu gewährleisten, dass die Bewertung von Böden im Land Sachsen-Anhalt nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Das o.g. Verfahren basiert auf dem bereits seit 1998 durch das LAU angewendeten Bodenfunktionsbewertungsverfahren, wurde mehrfach überarbeitet und stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann.</p> <p>Die vorläufige Handlungsempfehlung zum BFBV-LAU ist auf der Internetseite des LAU: http://www.lau.sachsen-anhalt.de/bodenwasser-abfall/bodenschutz/bodenfunktionsbewertung/ eingestellt und kann von dort heruntergeladen werden.</p> <p>Sie erhalten hiermit die von Ihnen im LAU eingereichten Unterlagen zurück.</p> <p>Bitte beteiligen Sie im vorliegenden Fall und künftig im Rahmen der Bauleitplanung die zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden (UBB) als Träger des öffentlichen Belangs "Bodenschutz" und fordern Sie die Daten des BFBV-LAU dort an. Die Adressen der zuständigen UBB</p>	<p>nicht mehr zuständig</p> <p>Verfahren zur Bodenfunktionsbewertung</p> <p>Unterlagen zurück</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde wurde über den Landkreis am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
7.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Reideburger Straße 47, 06116 Halle (Saale) vom: 30.05.2017			
	finden Sie in Anlage 6 der o.g. vorläufigen Handlungsempfehlung. Für die Erstellung von Planunterlagen verweisen wir ebenso auf die genannte Handlungsempfehlung und bitten ausdrücklich um deren Berücksichtigung. Bitte unterrichten Sie auch andere in Ihrer Einrichtung mit Bodenschutzfragen bzw. Bauleitplanung beschäftigten Mitarbeiter über diese Änderungen.			
8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle (Saale) vom: 06.06.2017 und 16.06.2017			
8.1	Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege auf dem übersandten Formblatt. Die Stellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege geht Ihnen gesondert zu. Es sind keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen. Keine Einwände	Stellungnahme Abt. Bodendenkmalpflege gesondert Belange nicht betroffen Keine Einwände	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
8.2	Hinweis des LDA: Geschützte Parkanlagen (Angabe S. 14, Schutzgut Kultur / sonst. Sachgüter) sind in Bründel und Amesdorf NICHT bekannt.	Geschützte Parkanlagen in Bründel und Amesdorf NICHT bekannt.	Die Informationen zu den geschützten Parkanlagen wurden dem Landesportal (Sachsen-Anhalt-Viewer) entnommen. Da die Parkanlagen nicht durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan betroffen sind, werden sie aus dem Umweltbericht gestrichen.	Korrektur des Umweltberichtes erforderlich
8.3	Stellungnahme der Archäologie: Ich danke Ihnen für o. a. Schreiben. Die unter Punkt 5 der Begründung gemachten Aussagen sind korrekt.	Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege sind korrekt	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) vom: 27.06.2017			
9.1	Im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung: Meine Stellungnahme vom 29.11.2016 (52d-V24-8018498-2016) hinsichtlich der Gefährdung des Lagefest-	Stellungnahme vom 29.11.2016 wird bezügl. der	Aussage wird zur Kenntnis genommen. In der Planung wurde unter den Hinweisen bereits	Keine Planänderung erforderlich

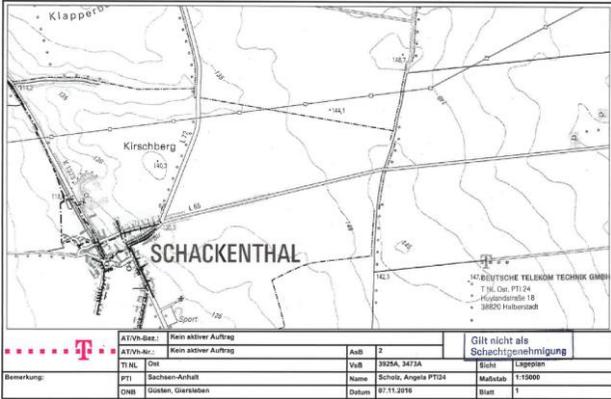
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) vom: 27.06.2017			
	<p>punktes 4235 038 00 der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt erhalte ich so aufrecht. Dieser Festpunkt ist nach VermGeoG LSA, § 5 gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung (E-Mail: nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de).</p> <p>Einen Auszug aus den Nachweisen der Festpunkte zur Übersicht für die Lage des Punktes habe ich Ihnen mit oben genannten Schreiben bereits zukommen lassen. Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Wolfgang Langner Telefon: 0345 6912-486</p>	Gefährdung des Lagefestpunktes aufrecht erhalten.	auf den gesetzlich geschützten Lagefestpunkt hingewiesen. In der Begründung wurde ergänzt: „Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung des Punktes absehbar werden, ist dies dem zuständigen Fachdezernat Grundlagenvermessung rechtzeitig mitzuteilen (E-Mail: nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de).“	
9.2	<p>Stellungnahme vom 29.11.2016 und Information vom 05.12.2016: Im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsgebiet bzw. unmittelbar an der geplanten Verfahrensgrenze befindet sich der Lagefestpunkt 4235 038 00 der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser Festpunkt ist nach § 5 VermGeoG LSA, gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung des Punktes absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung (E-Mail: nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de).</p> <p>In den Anlagen übersende ich Ihnen einen Auszug aus den Nachweisen der Festpunkte zur Verdeutlichung der Lage des Punktes einschl. Legende.</p>	Lagefestpunkt	Information wird zur Kenntnis genommen. Der Lagefestpunkt wurde in die Planzeichnung übernommen und der Hinweis, dass der Lagefestpunkt gesetzlich geschützt ist, ergänzt.	Keine Planänderung erforderlich
9.3	Anlagen: - Auszug aus den Nachweisen der Festpunkte (Fest-	Zeichnung	Information wird zur Kenntnis genommen. Der Lage-	Keine Planänderung erforder-

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen																														
9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) vom: 27.06.2017																																	
	punktübersicht nichtamtlich)  - Legende [...]		festpunkt wurde in die Planzeichnung übernommen.	derlich																														
9.4	als Anlage sende ich Ihnen die Lage-Einmessungsskizze zum Lagefestpunkt 423503800 mit folgenden Koordinaten im System ETRS89_UTM32: East [m] 32 680525,7 North [m] 5735765,4  <table border="1" data-bbox="280 1292 627 1388"> <thead> <tr> <th>Nummerungspunkt</th> <th>A</th> <th>Plannummer</th> <th>Red. Richtung</th> <th>Strecke</th> <th>Bemerkungen (Höhe)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>423503800</td> <td>3800</td> <td></td> <td>111</td> <td>0,30</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>3750</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>4400</td> <td>75 3584</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>3851</td> <td>393 944</td> <td>14,053</td> <td>190(-0,7)</td> <td>- 0,210</td> </tr> </tbody> </table>	Nummerungspunkt	A	Plannummer	Red. Richtung	Strecke	Bemerkungen (Höhe)	1	423503800	3800		111	0,30	2	3750					3	4400	75 3584				4	3851	393 944	14,053	190(-0,7)	- 0,210	Einmessungsskizze Lagefestpunkt	Information wird zur Kenntnis genommen. Der Lagefestpunkt wurde in die Planzeichnung übernommen.	Keine Planänderung erforderlich
Nummerungspunkt	A	Plannummer	Red. Richtung	Strecke	Bemerkungen (Höhe)																													
1	423503800	3800		111	0,30																													
2	3750																																	
3	4400	75 3584																																
4	3851	393 944	14,053	190(-0,7)	- 0,210																													

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
10.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West in Halberstadt Rabahne 4, 38820 Halberstadt vom: 30.06.2017			
	<p>Zu den mit neben genanntem Schreiben übergebenen Unterlagen (1 CD)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L 65 / Am Kohlenweg" mit bauordnerischen Festsetzungen der Stadt Aschersleben OT Schackenthal (Stand: März 2017) erhalten Sie von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), folgende Stellungnahme: <p>Gegen den Entwurf des o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung nachfolgend genannter Ausführungen keine Bedenken.</p> <p>1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.</p> <p>2. Belange des RB West der LSBB sind bei der o. g. Bauleitplanung bezüglich der L 65 zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder Aufzucht von 450.000 Legehennen im anbaufreien Bereich der L 65 gelten die anbaurechtlichen Kriterien gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).</p> <p>Der Regionalbereich West wurde durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) beteiligt.</p> <p>Der Genehmigungsbescheid wurde für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen für den Standort Schackenthal (Gemarkung Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5) vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 07.05.2015 (Az 402.6-44008/13/43) erstellt.</p> <p>Dieser Bescheid schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13</p>	<p>Keine Bedenken bei Beachtung der Ausführungen</p> <p>Zuständigkeit</p> <p>Belange der LSBB zu berücksichtigen</p> <p>Bauverbotszone</p> <p>Regionalbereich West an Genehmigungsverfahren nach BImSchG beteiligt</p> <p>Nebenbestimmungen der Genehmigung nach BImSchG</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nebenbestimmungen wurden beachtet (Übernahme der Festlegungen innerhalb der Bauverbots-</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

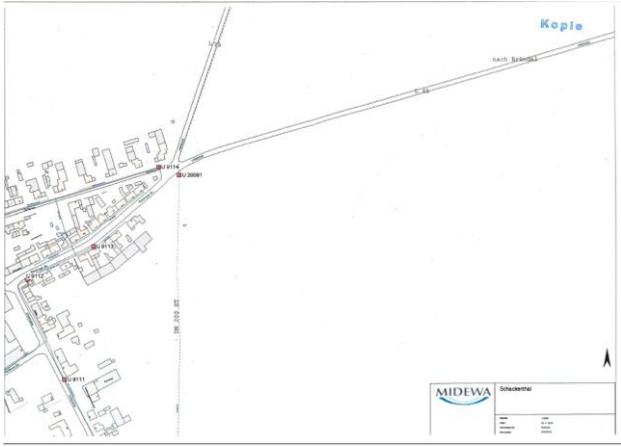
Nr.	Absender	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
10.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West in Halberstadt Rabahne 4, 38820 Halberstadt vom: 30.06.2017			
	BlmSchG ein, insbesondere die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 9 StrG LSA vom Bauverbot nach § 24 Abs. 1 StrG LSA mit Nebenbestimmungen. Diese sind bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L 65 / Am Kohlenweg" der Stadt Aschersleben OT Schackenthal vollumfänglich zu beachten.	zu beachten	zone).	
11.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost Tessenowstraße 1, 39114 Magdeburg vom: 06.06.2017			
	Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das oben genannte Verfahren nicht berührt. Als Eigentümerin ergeht ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	Als TÖB nicht berührt Als Eigentümer ggf. gesonderte Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich. Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich Keine Planänderung erforderlich
12.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Facilitymanagement Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg			
	Keine Antwort			
13.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt - Flussbereich Sangerhausen Oberröblinger Bahnhofstraße 1, 06526 Sangerhausen			
	Keine Antwort			
14.	Unterhaltungsverband Wipper-Weida Am Vogts Garten 3, 06308 Klostermansfeld			
	Keine Antwort			
15.	Unterhaltungsverband "Westliche Fuhne/Ziethen" Grönaer Weg 6, 06408 Bernburg (Saale) OT Peißen			
	Keine Antwort			
16.	ASCANETZ GmbH Magdeburger Str. 26, 06449 Aschersleben vom: 09.06.2017			
	Im Bebauungsgebiet Nr. 18, Sondergebiet Tierhaltung L 65/ Am Kohlenweg befinden sich keine Anlagen der SWA GmbH und ASCANETZ GmbH.	Keine Anlagen im Plangebiet	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
17.	Polizeidirektion Nord, Polizeirevier Salzlandkreis Franzstraße 35, 06406 Bernburg vom: 06.06.2017			
	Nach Sichtung der bei uns eingegangenen Unterlagen, gibt es zu der oben angeführten Baumaßnahme keine Einwände oder Ergänzungen.	Keine Einwände oder Ergänzungen	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom: 06.06.2017			
	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Belange nicht berührt Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technikniederlassung Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt vom: 16.06.2017			
19.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben. Zum Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlweg“ der Stadt Aschersleben OT Schackenthal, haben wir mit Schreiben vom 14.11.2016 zum Vorentwurf eine Stellungnahme, AZ: PTI24, Fachref. Frank Weber, BLP 66469540/16, abgegeben. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Bevollmächtigtes Unternehmen Stellungnahme vom 14.11.2016 weiterhin gültig Büro in Halle nicht zuständig	Keine Abwägung erforderlich Aussage wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird korrigiert, dass die Niederlassung in Halberstadt zuständig ist.	Keine Planänderung erforderlich Keine Planänderung erforderlich Korrektur der Begründung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen																														
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technikkinderlassung Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt vom: 16.06.2017																																	
19.2	<p>Stellungnahme vom 14.11.2016: Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o. g. Vorgang geben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>  <table border="1" data-bbox="235 1005 846 1077"> <tr> <td>ATVr.Satz:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>Ausl:</td> <td>2</td> <td>Gilt nicht als</td> <td>Schachtgenehmigung</td> </tr> <tr> <td>ATVr.Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>VzB:</td> <td>3929A, 3473A</td> <td>Richt:</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td>Titel:</td> <td>Dst</td> <td>Name:</td> <td>Scholz, Angela PFD4</td> <td>Maßstab:</td> <td>1:5000</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>PTI Sachverhalt</td> <td>Datum:</td> <td>01.11.2016</td> <td>Blatt:</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>DWB:</td> <td>Wasser, Gasversan</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	ATVr.Satz:	Kein aktiver Auftrag	Ausl:	2	Gilt nicht als	Schachtgenehmigung	ATVr.Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VzB:	3929A, 3473A	Richt:	Lageplan	Titel:	Dst	Name:	Scholz, Angela PFD4	Maßstab:	1:5000	Bemerkung:	PTI Sachverhalt	Datum:	01.11.2016	Blatt:	7	DWB:	Wasser, Gasversan					<p>Hinweise</p> <p>keine Telekommunikationslinien im Planbereich</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
ATVr.Satz:	Kein aktiver Auftrag	Ausl:	2	Gilt nicht als	Schachtgenehmigung																													
ATVr.Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VzB:	3929A, 3473A	Richt:	Lageplan																													
Titel:	Dst	Name:	Scholz, Angela PFD4	Maßstab:	1:5000																													
Bemerkung:	PTI Sachverhalt	Datum:	01.11.2016	Blatt:	7																													
DWB:	Wasser, Gasversan																																	
19.3	<p>Bitte informieren Sie den Investor darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenbeteiligung, durch den Vorhabenträger, möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p>	<p>Keine Erschließungsverpflichtung der Telekom</p> <p>Anbindung ggf. möglich Kostenbeteiligung durch Vorhabenträger</p>	<p>Der Investor wurde darüber informiert, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Aussagen wurden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>																														

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technikkinderlassung Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt vom: 16.06.2017			
	Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. An- schriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrenbera- tungsbüro Tel. 08003301903.	Adresse aktualisieren	Adresse wurde für TÖB-Beteiligung aktualisiert. In der Begründung wird korrigiert, dass die Nieder- lassung in Halberstadt zuständig ist.	Korrektur der Begründung erforderlich
	Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.	Koordinierte Erschließung	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erfor- derlich
	Bitte ändern Sie Punkt 4.4 der Begründung entsprechend.	Änderung der Begründung	Begründung wurde im Punkt 4.4. überarbeitet. (siehe oben)	Korrektur der Begründung erforderlich
20.	MIDEWA GmbH, NL Anhalt – Harzvorland Stiftstraße 7, 06366 Köthen vom: 31.05.2017			
20.1	Wir stimmen dem o.g. Bebauungsplan im Rahmen unse- res Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffent- licher Belange grundsätzlich zu.	Zustimmung	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erfor- derlich
	Als Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtplan der Ortslagen Schackenthal mit unserem Trinkwasserlei- tungsbestand. Bitte um Beachtung, dass die Lage der im Lageplan ausgewiesenen Trinkwasserversorgungsleitun- gen genau sind.	Trinkwasserleitungsbestand	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erfor- derlich
	Eine Versorgung mit Trinkwasser kann über dem öffentli- chen Netz erfolgen. Eine Errichtung eines Wasserzähler- schachtes im Bereich der Kreuzung L73/L65 ist erforder- lich. Die Größe des Schachtes und die Dimensionierung der Armaturen ergibt sich aus dem Wasserbedarf des Anschlussnehmers.	Versorgung aus öffentlichem Netz	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erfor- derlich
	Unsere Stellungnahmen vom 17.09.2013 und 27.11.2016 haben weiterhin Bestand.	Stellungnahme vom 17.09.2013 zum Antrag nach BlmSchG und zur 1. TÖB- Beteiligung § 4 Abs.1 BauGB	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erfor- derlich
	[Anmerkung: Übersichtsplan lag der Stellungnahme nicht bei, wurde jedoch bei der Stellungnahme vom 28.11.2016 übergeben]			

Nr.	Absender	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
20.	MIDEWA GmbH, NL Anhalt – Harzvorland Stiftstraße 7, 06366 Köthen	vom: 31.05.2017		
20.2	<p><u>Stellungnahme vom 17.09.2013:</u> Unter Berücksichtigung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Trinkwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz gewährleistet werden kann. Da die Gesamtlänge der Hausanschlussleitung 30 m überschreitet, ist der Bau eines Schachtes an der Versorgungsleitung auf privatem Grundstück mit einer Eintragungsbewilligung vorzunehmen. Der Wasserzählerschacht ist Kundenanlage, sodass Sie für deren Schutz und Instandhaltung verantwortlich sind. Er ist gleichzeitig unser Übergabepunkt und Leistungsgrenze. Für die Errichtung und Wartung der weiterführenden Leitung ab Zählerschacht sind Sie verantwortlich.</p> <p>Eine genaue Festlegung zum Standort des Schachtes erfolgt nach Eingang des Antrages zum Trinkwasserhausanschluss mit einem Mitarbeiter des zuständigen Servicebereiches. Im Anhang übersenden wir Ihnen den erforderlichen Antrag zum Trinkwasserhausanschluss, mit der Bitte, diesen ausgefüllt mit folgenden Unterlagen an uns zurückzusenden: - Kopie Grundbuchauszug</p>	<p>Trinkwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz</p> <p>Wasserzählerschacht ist Übergabepunkt</p> <p>Festlegung Schachtstandort nach Antrag zum Trinkwasserhausanschluss</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
20.3	<p><u>Stellungnahme vom 28.11.2016:</u> Wir stimmen dem o.g. Bebauungsplan im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtplan der Ortslagen Schackenthal mit unserem Trinkwasserleitungsbestand. Bitte um Beachtung, dass die Lage der im Lageplan ausgewiesenen Trinkwasserversorgungsleitungen ungenau sind.</p> <p>Eine Versorgung mit Trinkwasser kann über dem öffentli-</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Trinkwasserleitungsbestand</p> <p>Versorgung aus öffentlichem Netz</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

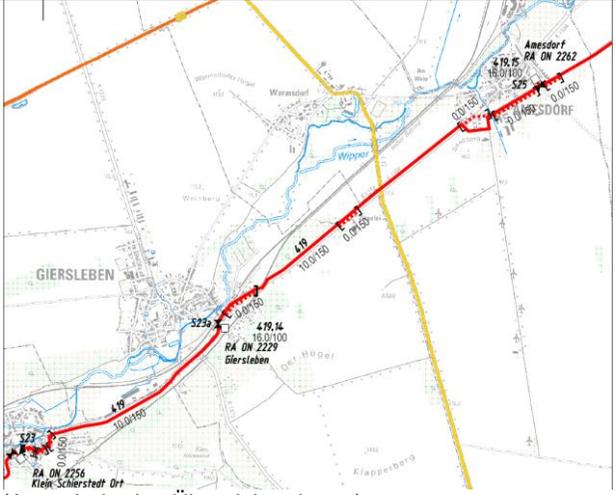
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
20.	MIDEWA GmbH, NL Anhalt – Harzvorland Stiftstraße 7, 06366 Köthen vom: 31.05.2017			
	<p>chen Netz erfolgen. Eine Errichtung eines Wasserzähler- schachtes im Bereich der Kreuzung L73/L65 ist erforder- lich. Die Größe des Schachtes und die Dimensionierung der Armaturen ergibt sich aus dem Wasserbedarf des Anschlussnehmers.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 17.09.2013 hat weiterhin Bestand.</p> 	<p>Stellungnahme vom 17.09.2013 zum Antrag nach BlmSchG</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforder- lich</p>
21.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau vom: 29.05.2017			
	<p>Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.</p>	<p>Keine Einwand da keine Anlagen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Keine Planänderung erforder- lich</p>
22.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4, 04129 Leipzig vom:			
	<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastrans- port GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspei- cher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleis-</p>	<p>Bevollmächtigte</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforder- lich</p>

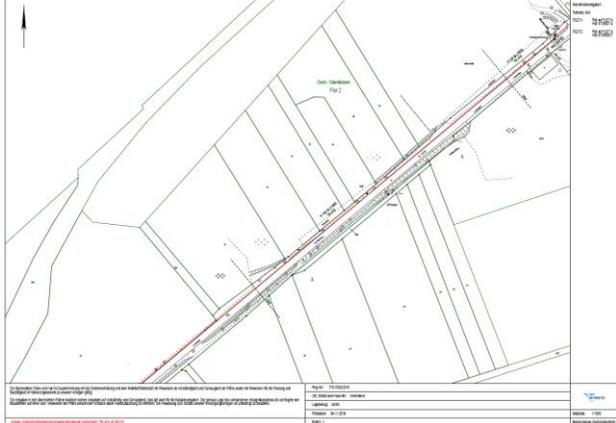
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
22.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4, 04129 Leipzig vom:			
	<p>tungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.</p>	<p>Keine laufenden Planungen berührt</p> <p>Keine Einwände</p> <p>Ggf. erneut beteiligen</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die GDMcom wird weiter am Verfahren beteiligt. Unter dem Punkt 4.4 Telekommunikation wird folgender Abschnitt ergänzt: „Mindestens 4 Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen hat eine erneute Anfrage bei der GDM com Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH zu erfolgen.“</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
23.	Verbundnetz Gas AG, Techn. Anlagendokumentation/ Genehmigungswesen PF 241263, 04332 Leipzig			
	Keine Antwort			
24.	MITNETZ Gas - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal vom: 03.07.2017			
24.1	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.05.2017 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18. Nach Prüfung des Abwägungsergebnisses sowie nach Rücksprache mit Ihrem Haus zur Umsiedlung der Feldhamster	vorrangige Umverlegung der Gashochdruckleitung TN 419 im Sommer 2017 nicht realisierbar	Der Schutzstreifen der Gashochdruckleitung betrifft nicht den Bereich der externen Ausgleichsmaßnahmen. Zudem werden keine Maßnahmen festgelegt, die die Vorgaben zur Freihaltung des Schutzstreifens	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
24.	MITNETZ Gas - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal vom: 03.07.2017			
	<p>im Sommer 2017, ist eine vorrangige Umverlegung der Gashochdruckleitung TN 419 nicht realisierbar.</p> <p>Unsere Hinweise und Forderung zur bestehenden Gashochdruckleitung aus unserem Schreiben vom 04.11.2016 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Hinweise und Forderung aus Schreiben vom 04.11.2016 weiter gültig</p> <p>Erkundigungspflicht der Firmen</p>	<p>verletzen würden. Um einen möglichen Konflikt mit Maßnahme ACEF7 zu vermeiden, sollten die geplanten Arbeitsstreifen dahingehend optimiert werden, nicht die Ackerfläche zu tangieren. Die Leitung selbst nebst des 4m Schutzstreifens liegt nach unserer Einschätzung im Wegegrundstück und tangiert nicht die Maßnahmenfläche der ACEF7. Ggf. sind im Zuge der Ausführungsplanung entsprechende Schutzvorrichtungen zur Vermeidung des unnötigen Befahrens der Kompensationsflächen vorgesehen werden. Eine vorrangige Umverlegung der Gasleitung ist nicht erforderlich</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
24.2	<p>Stellungnahme vom 04.11.2016: Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Registrier-Nr.: TG-03392/2016</p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>In dem angrenzenden Bereich der Ausgleichsmaßnahme ACEF7 befinden sich Anlagen unseres Unternehmens. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft,</p>	<p>Registrier-Nr.</p> <p>Keine Versorgungsanlagen im Planungsgebiet</p> <p>Anlagen im Bereich der externen Ausgleichsmaßnahme für den Feldhamster</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
24.	MITNETZ Gas - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal vom: 03.07.2017			
	<p>welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:</p> <p>Gashochdruckleitung Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 419 (DN 150/DP 10) übergeben wir mit diesem Schreiben einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie den Bestandsplan Blattnr. 1. Weiterhin erhalten Sie unsere 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS" zur verpflichtenden Beachtung.</p> <p>Für diese Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).</p> <p>Die Rohrnetzauswechslung unserer Gashochdruckleitung TN 419 ist unsererseits geplant. Es ist vorgesehen im Jahr 2017 mit der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beginnen und dieses Vorhaben bis ca. 2019 abzuschließen.</p> <p>Bei unserer geplanten Baumaßnahme kann es unter Umständen zu Beeinträchtigungen der evtl. vorhandenen Feldhamster kommen. Um diesen Konflikt im Vorhinein</p>	<p>Gashochdruckleitung Übersichtsplan</p> <p>Merkheft zu beachten</p> <p>Schutzstreifen</p> <p>Auswechslung der Gashochdruckleitung zwischen 2017 - 2019</p> <p>Mögliche Beeinträchtigung der Feldhamster</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Auflagen vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS" werden zur Kenntnis genommen. Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um eine reine Bewirtschaftungsmaßnahme.</p> <p>Der Schutzstreifen betrifft nicht den Bereich der externen Ausgleichsmaßnahme. Zudem werden keine Maßnahmen festgelegt, die die Vorgaben zur Freihaltung des Schutzstreifens verletzen würden. Die bei einer ggf. erforderlichen Umsiedlung von Feldhamstern künstlich anzulegenden Hamsterbaue (Erdbohrer) werden im ausreichenden Abstand zur Gasleitung außerhalb des Schutzstreifens eingebracht.</p> <p>Die Auswechslung der Gashochdruckleitung betrifft in erster Linie das Wegegrundstück (vorhandene Lage der Rohrleitung und deren Schutzstreifen). Inwiefern jedoch durch den entsprechend erforderlichen Arbeitstreifen zur Auswechslung der Rohrleitung benachbarte Flächen tangiert werden, ist aus der Stellungnahme nicht abzuleiten. Es sollte geprüft werden, die Ausgleichsfläche vom Baustreifen auszusparen und stattdessen auf der gegenüberliegenden Wege-seite die Baustreifen, falls erforderlich, zu erweitern.</p> <p>Bei der Genehmigungsplanung zum genannten Vorhaben muss im Umfeld der Leitung ebenso der Feldhamster in den entsprechenden Genehmigungsunter-</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
24.	MITNETZ Gas - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal vom: 03.07.2017			
	<p>zu verhindern, bieten wir an, die neue Gashochdruckleitung im betroffenen Gebiet vorrangig zu verlegen. Diese Maßnahme könnte frühestens 2018 erfolgen. Dazu bitten wir den Vorhabenträger uns weiterhin in das Vorhaben einzubeziehen und uns frühzeitig den Bauzeitraum mitzuteilen.</p> <p>Sollte eine Koordination der Bauzeiten nicht möglich sein, ist unter Umständen eine alternative Fläche für die Ausgleichsmaßnahme ACEF7 in Betracht zu ziehen.</p> <p>Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhalten- de Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage (siehe Merkheft Seite 17 und 20). Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.</p> <p>Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.</p>	<p>Ggf. alternative Fläche für die Ausgleichsmaßnahme erforderlich</p> <p>Mindestabstand</p> <p>Bestandsschutz</p>	<p>lagen thematisiert werden. Dies wäre auch bei einer verfrühten Umsetzung ohne die Maßnahme ACEF7 der Fall, da es sich grundsätzlich um geeignete Flächen des Feldhamsters handelt. Um einen Konflikt mit Maßnahme ACEF7 zu vermeiden, sollten die geplanten Arbeitsstreifen dahingehend optimiert werden, nicht die Ackerfläche zu tangieren. Die Leitung selbst nebst des 4m Schutzstreifens liegt nach unserer Einschätzung im Wegegrundstück und tangiert nicht die Maßnahmenfläche der ACEF7. Ggf. sind im Zuge der Ausführungsplanung entsprechende Schutzvorrichtungen zur Vermeidung des unnötigen Befahrens der Kompensationsflächen vorgesehen werden.</p> <p>Eine alternative Fläche zur Umsetzung der Maßnahme ACEF7 kommt derzeit nicht in Betracht. Die Maßnahmen wurden entsprechend vom Vorhabenträger mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden wie vorgesehen beibehalten.</p> <p>Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um eine reine Bewirtschaftungsmaßnahme der Ackerfläche (angepasst auf spezielle Anforderungen des Feldhamsters). Es werden keine Gehölze gepflanzt. Die Vorgaben der MITNETZ Gas GmbH zu einzuhalten- den Schutzstreifen werden durch die Maßnahme somit nicht verletzt. Die bei einer ggf. erforderlichen Umsiedlung von Feldhamstern künstlich anzulegenden Hamsterbaue (Erdborner) werden im ausreichenden Abstand zur Gasleitung außerhalb des Schutzstreifens eingebracht.</p> <p>Der Bestandsschutz wird beachtet.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
24.	MITNETZ Gas - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal vom: 03.07.2017			
	<p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Stellungnahme 2 Jahre gültig</p> <p>Erkundigungspflicht der Firmen</p>	<p>Die MitnetzGas wird weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
24.3	 <p>(Ausschnitt des Übersichtsplanes)</p>	Übersichtsplan	Wird zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
24.	MITNETZ Gas - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal vom: 03.07.2017			
24.4	 <p>(Bestandsplan)</p>	Anlagenbestand	<p>Die Leitung selbst nebst des 4m Schutzstreifens liegt nach unserer Einschätzung im Wegegrundstück und tangiert nicht die Maßnahmenfläche der ACEF7.</p> <p>Die MitnetzGas GmbH wird weiterhin am Planverfahren beteiligt.</p>	Keine Planänderung erforderlich
25.	MITNETZ Strom - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH Magdeburger Straße 36, 06112 Halle (Saale) vom: 23.06.2017			
25.1	<p>Wir nehmen zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 08.12.2016 (unser Zeichen: 17704/2016 VS-R-A-H) haben wir Ihnen bereits eine Stellungnahme zu oben stehendem Bebauungsplan übersandt. Bis zum heutigen Tage hat sich an dieser nichts geändert, sodass unsere Stellungnahme nach wie vor Gültigkeit hat.</p> <p>Hinweise zum Anschluss an das Netz der envia Mitteldeutsche Energie AG: Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes ist rechtzeitig ein Antrag auf Elektroenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Leistungsbedarf der Planflächen einzureichen.</p> <p>Für die elektrotechnische Erschließung ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen.</p>	<p>Stellungnahme vom 08.12.2016 weiterhin gültig</p> <p>Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes</p> <p>Erschließungsvertrag</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
25.	MITNETZ Strom - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH Magdeburger Straße 36, 06112 Halle (Saale) vom: 23.06.2017			
	<p>Auf dessen Basis erhält der Antragsteller ein entsprechendes Erschließungskostenangebot.</p> <p>Je nach Leistungsbedarf bzw. bei zu erwartenden Netzurückwirkungen auf Grund der zu installierenden Maschinen (Pressen, Stanze etc.) ist eventuell von der Versorgung aus dem Mittelspannungsnetz der enviaM AG auszugehen. In diesem Fall wäre die Errichtung einer kundeneigenen Trafostation erforderlich. Grundlage bildet eine netztechnische Berechnung.</p>	Ggf. Trafostation erforderlich	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
25.2	Stellungnahme vom 08.12.2016:			
	Bitte beachten Sie zunächst, auch für zukünftige Anschreiben, folgenden Hinweis:			
	<p>Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) wurde aus den ehemaligen Gesellschaften envia Verteilnetz GmbH (bis 29.12.2011) und envia Netzservice GmbH (bis 31.12.2012) gebildet und ist der Leitungsnetzbetreiber der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Leitungsauskünfte bzw. Stellungnahmen erhalten Sie von uns.</p> <p>Im angegebenen Bereich befinden sich keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Die Belange der enviaM werden demzufolge nicht berührt.</p>	<p>Hinweis zum Leitungsnetzbetreiber</p> <p>Keine Anlagen im Planungsgebiet Belange werden nicht berührt</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
26.	50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Südwest Zentrales Umspannwerk Nr. 8, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt vom: 13.06.2017			
26.1	<p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planunterlagen auf CD <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden.</p>	derzeit keine betriebene Anlagen im Plangebiet	Keine Abwägung erforderlich.	Keine Planänderung erforderlich

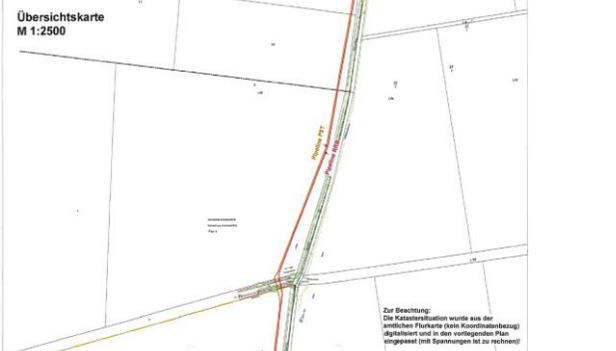
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
26.	50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Südwest Zentrales Umspannwerk Nr. 8, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt vom: 13.06.2017			
	Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich das Vorhaben in einem der zurzeit in Bearbeitung befindlichen Korridorvorschläge der HGÜ SuedOstLink befindet.	Lage im Korridorvorschlag HGÜ SuedOstLink	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Verweis auf die Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 12.12.2016:	Keine Planänderung erforderlich
26.2	Stellungnahme vom 12.12.2016: Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Anlagen im Plangebiet vorhanden und geplant	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
27.	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises Magdeburger Straße 252, 39218 Schönebeck (Elbe) vom: 26.06.2017			
	Vielen Dank für die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Da über die Zufahrt zur L 65 die Befahrung mit einem dreiachsigen Müllfahrzeug sichergestellt ist, bestehen seitens des Kreiswirtschaftsbetriebes keinerlei Bedenken gegenüber den öffentlich-rechtlichen Interessen. Keine Einwände	Keine Bedenken Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
28.	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Aschersleben Magdeburger Straße 24, 06449 Aschersleben			
	Keine Antwort			
29	Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ Am Schütz 2, 39418 Staßfurt vom: 29.05.2017			
	Keine Einwände	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
30.	SecAnim GmbH - Tierkörperbeseitigungsanlage Rauhes Gehege 1, 39307 Genthin OT Mützel			
	Keine Antwort			

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
31.	DOW Olefinverbund GmbH, Standort Mitteldeutschland Straße B 13, 06258 Schkopau vom: 06.06.2017			
31.1	<p>Mit Schreiben vom 19.05.2017 übergaben Sie uns den Entwurf des o.g. Bebauungsplans. Wir geben dazu folgende Stellungnahme ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unsere Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.18 vom 24.08.2016 und 10.11.2016, welche fast umfänglich in die Begründung des Entwurfs (Pkt. 1.6. Bestandsdarstellung, Pkt. 3.1 Anbindung des Gebietes, Pkt. 10.4 Ausgleichsmaßnahmen A4 und A9) übernommen wurden, haben weiterhin volle Gültigkeit. • Der Verlauf unserer Pipelines PST und RRB ist im Bebauungsplan dargestellt. Für die Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten zur Überprüfung der Darstellung der Pipelines in ihren Planunterlagen bitten wir Sie, sich im direkten Kontakt mit der Firma DMC1 (Ansprechpartner Herr Eckert, Tel. 03461-49-2175) über das Datenformat und den Transfer zu verständigen. • Dem Bebauungsplan stimmen wir grundsätzlich zu. • Wir weisen nochmals daraufhin, dass der Schutzstreifen jeder Zeit eine ungehinderte Zugänglichkeit zu den Pipelines zu gewährleisten hat. Dies ist u.a. auch bei einer ggf. geplanten Einzäunung zu beachten. Für Instandsetzungsmaßnahmen ist unter Umständen ein Arbeitsstreifen erforderlich, welcher sich bis auf ca.15 m beidseitig der Rohrachsen erstrecken kann. • Vor der geplanten Errichtung der Zufahrt für die Tierhaltungsanlage sind uns rechtzeitig vor der Erschließung die entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme und Genehmigung für den Bereich des Schutzstreifens unserer Pipelines zu übergeben. 	<p>Stellungnahmen vom 24.08.2016 und 10.11.2016 weiter gültig</p> <p>Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten</p> <p>Grundsätzliche Zustimmung</p> <p>Schutzstreifen</p> <p>Planunterlagen zur Stellungnahme und Genehmigung für den Bereich des Schutzstreifens</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die digitalen Leitungsdaten wurden bereits zur Verfügung gestellt und in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingearbeitet.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Schutzstreifen ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt. Es wird in der Begründung unter 1.6.1 Baubestand / Nutzung folgender Abschnitt noch ergänzt: „Für Instandsetzungsmaßnahmen ist unter Umständen ein Arbeitsstreifen erforderlich, welcher sich bis auf ca.15 m beidseitig der Rohrachsen erstrecken kann.“</p> <p>Folgender Abschnitt wird unter den Hinweisen der Planunterlagen ergänzt: „Vor der geplanten Errichtung der Zufahrt für die Tierhaltungsanlage sind der DOW Olefinverbund GmbH frühzeitig vor der Erschließung die entspre-</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Planunterlagen erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
31.	DOW Olefinverbund GmbH, Standort Mitteldeutschland Straße B 13, 06258 Schkopau	vom: 06.06.2017		
	Der Vorgang ist bei uns weiterhin unter der Nr. 497/2016 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer angeben.	Vorgangsnummer	chenden Planunterlagen zur Stellungnahme und Genehmigung für den Bereich des Schutzstreifens der Pipelines zu übergeben.“ Aussage wird zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich
31.2	<p>Stellungnahme vom 10.11.2016: Mit Schreiben vom 28.10.2016 übergaben Sie uns den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans.</p> <p>Wir geben dazu folgende Stellungnahme ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unsere Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.18 vom 24.08.2016, welche fast vollständig in die Begründung des Vorentwurfs (Pkt. 1.6. Bestandsdarstellung) übernommen wurde, hat weiterhin volle Gültigkeit. • Der Verlauf unserer Pipelines PST und RRB ist im Bebauungsplan dargestellt. • Wir weisen nochmals darauf hin, dass der Schutzstreifen jeder Zeit eine ungehinderte Zugänglichkeit zu den Pipelines zu gewährleisten hat. Dies ist u.a. auch bei einer ggf. geplanten Einzäunung zu beachten. Für Instandsetzungsmaßnahmen ist unter Umständen ein Arbeitsstreifen erforderlich, welcher sich bis auf ca.15 m beidseitig der Rohrachsen erstrecken kann. • Bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist zu beachten, dass der Schutzstreifenbereich unserer Pipelines von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. Ein Einwachsen der Baumkronen in den Schutzstreifen ist zur Gewährleistung der Fluginspektion dauerhaft auszuschließen. Wir bitten, dies im Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) zu verdeutlichen und auch bei der externen Ausgleichsmaßnahme zu beachten. 	<p>Übergabe Unterlagen</p> <p>Stellungnahme vom 24.08.2016 hat weiterhin volle Gültigkeit</p> <p>Pipelines</p> <p>Schutzstreifen</p> <p>Arbeitsstreifen</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen im Schutzstreifen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anforderungen zum Schutzstreifen wurden in der Begründung verdeutlicht.</p> <p>Einige Bäume, die bisher zu nah an der Pipeline vorgesehen waren, wurden verschoben. Insgesamt wurden die Begründung und die Festsetzung so angepasst, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zur Pipeline als Hochstamm nur die mittel- bis kleinkronigen Arten Hainbuche, Vogelkirsche und Feldahorn mit einem Mindestpflanzabstand von 5m zum Schutzstreifen (8m zur Leitungsachse) gepflanzt</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
31.	DOW Olefinverbund GmbH, Standort Mitteldeutschland Straße B 13, 06258 Schkopau vom: 06.06.2017			
	<p>• Bei der geplanten Errichtung der Zufahrt sind uns rechtzeitig vor der Erschließung die entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme zu übergeben.</p> <p>Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. 497/2016 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer angeben.</p>	<p>Zufahrt – Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen</p> <p>Vorgangsnummer</p>	<p>werden. Stieleichen werden aufgrund ihres großen Platzbedarfs mindestens 8m entfernt vom Schutzstreifen (11 m von Leitungsachse entfernt) gepflanzt. Im Bereich der nicht für Baumpflanzungen umsetzbaren Pflanzstreifen erfolgt ersatzweise die Anlage von Strauchpflanzungen (A9), um der Eingrünungserfordernis weiterhin Rechnung zu tragen. Die Schutzstreifen der Pipeline bleiben dauerhaft frei von Gehölzen und werden als Ruderalflur ausgeprägt.</p> <p>Bei der Externen Ausgleichsmaßnahme ACEF 6 auf den Feldblöcken nördlich und südlich des Geltungsbereiches handelt es sich um sogenannte Feldlerchenfenster, die bei der Aussaat durch Anheben / Aussetzen der Sämaschine angelegt werden, was bedeutet, dass die Pipeline nicht betroffen ist. Eine Änderung dieser Maßnahme ist nicht notwendig.</p> <p>In der Begründung wurde unter Pkt. 3 Verkehrerschließung bereits ein Abschnitt ergänzt, der nun wie folgt angepasst wird: „Vor der geplanten Errichtung der Zufahrt für die Tierhaltungsanlage sind der DOW Olefinverbund GmbH frühzeitig vor der Erschließung die entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme und Genehmigung für den Bereich des Schutzstreifens der Pipelines zu übergeben.“</p> <p>Aussage wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Anpassung der Begründung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
31.3	<p>Stellungnahme vom 24.08.2016: Mit E-Mail vom 17.08.2016 übergaben Sie uns einen Lageplan mit dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans.</p>	Übergabe Unterlagen		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
31.	DOW Olefinverbund GmbH, Standort Mitteldeutschland Straße B 13, 06258 Schkopau vom: 06.06.2017			
	<p>Wir geben dazu folgende Stellungnahme ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Rohstoffpipeline Rostock Böhlen (RRB) einschl. Steuerkabel sowie die Pipeline Stade – Teutschenthal (PST) unseres Unternehmens verlegt (Übersichtskarte beiliegend). Über unseren Pipelines ist ein Schutzstreifen bis 3 m beidseitig Rohrachsen definiert. Für die Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten zur Darstellung in ihren Planunterlagen bitten wir Sie, sich im direkten Kontakt mit der Firma DMC1 (Ansprechpartner Herr Eckert, Tel. 03461-49-2175) über das Datenformat und den Transfer zu verständigen. • Im Schutzstreifen der Pipelines dürfen keine Arbeiten und Vorgänge stattfinden, die eine Gefährdung der Pipeline mit sich bringen oder Instandsetzungs- und Notfallmaßnahmen behindern können. Der Schutzstreifen muss eine ungehinderte Zugänglichkeit zur Pipeline gewährleisten. <p>Für Instandsetzungsmaßnahmen ist unter Umständen ein Arbeitsstreifen erforderlich, welcher sich bis auf ca.15 m beidseitig der Rohrachsen erstrecken kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß gesetzlichen Forderungen muss der Schutzstreifen jeder Zeit eine einwandfreie Wartung der Pipelines ermöglichen. Generell dürfen innerhalb des Schutzstreifens keine betriebsfremden Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet werden sowie keinerlei Materialien und Gegenstände abgelagert werden. <p>Der Schutzstreifenbereich ist von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Ein Einwachsen der Baumkronen in den Schutzstreifen ist zur Gewährleistung der Fluginspektion dauerhaft auszuschließen. Weiterhin sind keinerlei Maßnahmen zulässig, die die Mindesterddeckung mindern (Anlegung oder Vertiefung von Gräben o.ä.).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung unseres Unternehmens. • Im Schutzstreifen der Dow-Anlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung keine baulichen Anlagen 	<p>Pipelines</p> <p>Schutzstreifen</p> <p>Keine Gefährdung der Pipelines im Schutzstreifen</p> <p>Arbeitsstreifen</p> <p>Wartung der Pipelines</p> <p>Arbeiten im Schutzstreifen nur mit ausdrücklicher Genehmigung</p> <p>Keine baulichen Anlagen im Schutzstreifen</p>	<p>Die Informationen zu den Pipelines und zu den Anforderungen an die Schutzstreifen sind in den Vorentwurf eingeflossen und wurden in der Begründung dargestellt.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
31.	DOW Olefinverbund GmbH, Standort Mitteldeutschland Straße B 13, 06258 Schkopau vom: 06.06.2017			
	<p>errichtet (u.a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Baumaschinen, Einzäunungen) oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, insbesondere keine Tiefbauarbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist zu beachten, dass ohne besondere Schutzmaßnahmen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit uns festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. • Bei der Errichtung einer Überfahrt ist die Notwendigkeit zu prüfen, inwieweit sich durch den Wegebau und der zu erwartenden Verkehrsbelastung die Errichtung eines Schutzbauwerkes in den Pipelinebereichen erforderlich macht. Dazu sind exakte Planungsunterlagen, ggf. für ein Kreuzungsbauwerk, von einem autorisierten Planungsbüro zu erarbeiten und uns vorzulegen. Erforderliche Schutzmaßnahmen für die Bauphase sind in diese Betrachtungen einzubeziehen. <p>Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. 497/2016 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer angeben.</p>	<p>Kein Befahren mit Baufahrzeugen</p> <p>Überfahrt – Schutzbauwerk</p> <p>Planunterlagen vorzulegen</p> <p>Vorgangsnummer</p>		
	 <p>Übersichtskarte M 1:2500</p> <p>Zur Beachtung: Die Katasterdaten wurde aus der amtlichen Plankarte (mit Koordinatenbezug) abgelesen und in dem vorliegenden Plan eingesetzt (mit Ungenauigkeiten ist zu rechnen)</p>	Lage der Pipelines	Lage wurde in den Vorentwurf übernommen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
32.	Stadt Hecklingen Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen vom: 19.06.2017			
	In Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.05.2017 in o. g. Sache teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Stadt Hecklingen keine Hinweise bzw. Bedenken bestehen.	keine Hinweise bzw. Bedenken	Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich
33.	Gemeinde Giersleben über Verbandsgemeinde Saale-Wipper Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten			
	Keine Antwort			
34.	Stadt Güsten Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten vom: 06.06.2017			
34.1	Die Stadt Güsten hat bereits in der frühzeitigen Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben und unter anderem auf ein in ihren Augen bestehendes Planungsfordernis i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB hingewiesen. Die Stadt Güsten begrüßt zwar die Absicht der Stadt Aschersleben, die städtebauliche Entwicklung des Bereiches durch Bauleitplanung zu ordnen, hat inhaltlich jedoch erhebliche Bedenken gegen die Planung in der vorliegenden Form.	Planerfordernis wird gesehen inhaltliche Bedenken in der vorliegenden Form	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich Keine Planänderung erforderlich
34.2	Die in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 genannten Gründe für die Notwendigkeit der Planung können nicht nachvollzogen werden. Die Stadt Aschersleben hält die Planung für erforderlich, um "zukünftig beschränkend Einfluss auf die weitere Entwicklung des Anlagenstandortes zu nehmen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahme besser regulieren zu können." Nach dem Kenntnisstand der Stadt Güsten trägt der Inhaber einer Baugenehmigung im Außenbereich sämtliche Kosten für die Durchführung seines Vorhabens einschließlich der Nebenbestimmungen, d.h. auch der Ausgleichsmaßnahmen, der verkehrlichen Erschließung und der notwendigen Versorgungsanschlüsse; ein Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.	genannten Gründe für die Notwendigkeit der Planung nicht nachvollziehbar	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Bauleitplanung kann die Stadt Aschersleben direkten Einfluss auf weitere Baumaßnahmen auf dem künftigen Anlagengelände ausüben, für die z.B. nach BImSchG nur eine Anzeige zur Änderung erforderlich wären und gleichzeitig Druck auf den Investor ausüben zur Umsetzung von Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, da die Stadt Vertragspartner des Investors im Durchführungsvertrag wird. Der Umweg über die Rechtsmittel des Landkreises bzw. des Landesverwaltungsamtes wäre wesentlich umständlicher und zeitintensiver. <u>Kosten der Erschließung:</u> Grundsätzlich ist die öffentliche Erschließung von Grundstücken Sache der Gemeinde, soweit nicht	Keine Planänderung erforderlich Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
34.	Stadt Güsten Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 06.06.2017		
	Die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen ist Teil der Genehmigung gemäß BImSchG. Ihre Umsetzung ist mit der Realisierung des Vorhabens unmittelbar verbunden und ggf. auf Verlangen der Stadt Aschersleben nachzuweisen. Bei Verstößen gegen die Genehmigungsverfügung besitzt der Salzlandkreis als Aufsichtsbehörde geeignete Rechtsmittel.	Rechtsmittel	anderweitig geregelt, § 123 Abs. 1 BauGB. Erschließungsanlagen sollen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs kostengünstig hergestellt werden, § 123 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB sind die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen berechtigt. Nach § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB hat die Gemeinde jedoch stets einen Betrag von 10% der angefallenen Kosten selbst zu tragen. Nach § 11 BauGB wird es der Gemeinde durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages jedoch möglich, einer Eigenbeteiligung an Erschließungskosten zu entgehen. Denn nach § 11 Abs. 2 S. 3 BauGB ist eine vollständige Kostenübernahme durch den Vertragspartner ohne kommunale Beteiligung möglich, <i>vgl. Reidt/Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB, § 11, Rn. 37.</i> Dadurch ist es der Gemeinde möglich, eine eigene Finanzierung der Erschließungskosten sowie den Eigenanteil nach § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB zu vermeiden. Rechtsmittel existieren für die Umsetzung der Baumaßnahmen und die genehmigten Emissionen, nicht jedoch für die Umsetzung der Straßenausbaumaßnahmen bzw. deren Kostenübernahme durch den Investor. Werden die Rechtsmittel des Landkreises jedoch nicht ausgeschöpft, so bleibt der Stadt Aschersleben keine Möglichkeit Umsetzungen zu erzwingen.	Keine Planänderung erforderlich
34.3	Um Missverständnissen vorzubeugen sei hier betont, dass die Stadt Güsten sich nicht grundsätzlich gegen die	Initiative zur Bauleitplanung	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
34.	Stadt Güsten Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 06.06.2017		
	Absicht der Stadt Aschersleben wenden, den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 18 aufzustellen, auch wenn sie selbst dies hinsichtlich der formulierten Planungsziele nicht für notwendig bzw. zielführend hält. In diesem Sinne sind die bisherigen Ausführungen keine Einwendungen gegen die Planung. Die Stadt Güsten hat jedoch erhebliche Zweifel daran, dass die Initiative zur Bauleitplanung von der Stadt Aschersleben ausgeht und primär die in der Begründung genannten Ziele verfolgt.		grundlegend immer auf Initiative eines Investors aufgestellt wird. Die Stadt Aschersleben unterstützt diese Planungsabsicht um damit die künftige Entwicklung am Anlagenstandort zu regeln.	
34. 4	<p>Die Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG hat am 07.05.2015 eine Genehmigung gemäß BImSchG zur Errichtung einer Legehennenanlage mit 450.000 Plätzen erhalten. Diese Genehmigung ist zwei Jahre lang nicht vollzogen worden. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan formuliert dazu wenig aufschlussreich, dass durch den Erlass des vorhabenbezogenen B-Planes für die Stadt Aschersleben die Möglichkeit besteht, ökologische Ausgleichsmaßnahmen besser zu steuern, zu intensivieren und entsprechend der gemeindlichen Bedürfnisse durchführen zu lassen.</p> <p>Die Stadt Güsten hält es deshalb für notwendig, auf die in der Begründung in keiner Stelle thematisierten Unterschiede zwischen einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG und einer Bauleitplanung nach BauGB hinzuweisen.</p> <p>Die Genehmigung einer Anlage gemäß § 4 BImSchG schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere auch die bauaufsichtliche Genehmigung nach Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit. Im Genehmigungsverfahren können Seitens der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden Einwendungen vorgetragen werden. Diese sind gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG zu "erörtern", eine Abwägung im Sinne eines gerechten Ausgleichs unterschiedlicher Belange oder einer möglichen Optimierung des Antrages erfolgt jedoch nicht. „Die Genehmigung ist</p>	<p>Interesse der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG nicht offensichtlich</p> <p>Unterschiede zwischen einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG und einer Bauleitplanung nach BauGB</p> <p>Genehmigung gemäß § 4 BImSchG</p>	<p>Die Begründung wird im Abschnitt zur Planerfordernis noch ergänzt.</p> <p>Soweit es sich um den Prüfungsumfang im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG und im Rahmen der normalen kommunalen Bauleitplanung handelt, gehen die Ausführungen der Stadt Güsten fehl.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung nach BImSchG sind aus bauplanungsrechtlich die Voraussetzungen der §§ 30-35 BauGB strikt einzuhalten und auch alle weiteren Regelungen des BauGB zu beachten, vgl. Jarass, Kommentar zum BImSchG, § 6, Rn. 32, m. w. N..</p> <p>Die Anforderungen des § 5 BImSchG an die zulässigen Immissionen, die zu berücksichtigen Schutzgüter nach § 1, 2 BImSchG und den Immissionsschutz bieten einen weitaus höheren Schutz, als es die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften des BauGB und der BauO LSA auch unter Berück-</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
34.	Stadt Güsten Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 06.06.2017	<p>sichtigung eines Abwägungsgebotes bieten können, <i>vgl. wie vor.</i></p> <p>Gemäß § 6 BImSchG sind Genehmigungen nach dem BImSchG nur dann zu erteilen, wenn allen Anforderungen des § 5 BImSchG und der auf der Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Verordnungen genüge getan wird.</p> <p>Hinweis: Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurden Untersuchungen zu alternativen Standort durchgeführt (siehe unten).</p> <p>Die Einhaltung und Gewährleistung des Schutzniveaus des § 5 Abs. 1 BImSchG wurde im Rahmen des Verfahrens durch die Einholung von Stellungnahmen aller Behörden und aller betroffener sowie der Einholung von Gutachten genüge getan. Dadurch kann gewährleistet werden, dass alle Interessen und öffentlichen Belange festgestellt und berücksichtigt, bewertet und durch Erteilung der Genehmigung letztlich auch gegeneinander abgewogen wurden.</p> <p>Demnach ist die für die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG zu fordernde Abwägung zwischen allen Interessen wesentlich schärferen und weitreichenderen Erfordernissen unterworfen, als es eine Abwägung im Rahmen des schlichten Baurechts erfordern würde.</p> <p>Soweit auf die fehlende Abwägung verwiesen wird, da Einwendungen lediglich erörtert werden - § 10 Abs. 6 BImSchG - ist auch diese Ansicht fehlgehend. Die Einwendungen werden von der zuständigen Genehmigungsbehörde vollständig geprüft und in die Entscheidung über die Genehmigung einbezogen. Eine Erörterung der Einwendungen kann stattfinden,</p>	
	zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften ... der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen“ (§ 6 Abs. 1 BImSchG). Im Klartext bedeutet dies, dass ein Vorhaben genehmigt werden muss, sofern es planungsrechtlich zulässig ist und die allgemein geltenden Vorschriften zum Natur- und Immissionsschutz etc. eingehalten werden, unabhängig davon, ob es geeignetere Standorte gäbe.			

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen																								
34.	Stadt Güsten Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 06.06.2017																										
	<p>Die gemeindliche Bauleitplanung unterliegt dagegen dem Optimierungs- und Minimierungsgebot des BauGB und verlangt eine gerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander i.S. v. § 1 Abs.7 BauGB. Die Gemeinde kann damit die Genehmigungsvoraussetzungen für Vorhaben schaffen, die ohne Bauleitplanungen nicht genehmigungsfähig wären, umgekehrt kann sie sich nach gerechter Abwägung gezwungen sehen, bislang zulässige Vorhaben für unzulässig zu erklären oder einzuschränken.</p>	<p>gemeindliche Bauleitplanung unterliegt dem Optimierungs- und Minimierungsgebot des BauGB</p>	<p>um die Einwendungen und die gegenseitigen Positionen zu erörtern, darzulegen und somit ein gegenseitiges Verständnis zu schaffen. Dies ist auch ein wesentlicher Teil einer Interessenabwägung.</p> <p>Insgesamt besteht daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ein wesentlich höheres Schutzniveau aller Betroffenen, als es im Rahmen der normalen Bauleitplanung besteht.</p> <p>in der Begründung wird unter dem Punkt Hinweise – Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren folgender Abschnitt ergänzt: „Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG besteht ein wesentlich höheres Schutzniveau aller Betroffenen, als es im Rahmen der normalen Bauleitplanung besteht.“</p> <p>Im Vorfeld wurden unter den Flächen, die der BG Schackenthal für Ihr Vorhaben zur Verfügung stehen, folgende mögliche Standorte hinsichtlich der Auswirkungen geprüft:</p> <table border="1" data-bbox="1209 981 1736 1404"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Standort</th> <th>Beschreibung</th> <th>Anmerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Giersleben, Flur4, Flurstück 10, Größe 23,5602 ha</td> <td>Die Ortschaft Giersleben beginnt in 1250 m Entfernung. Nördlich (1000m) des Standortes befindet sich im OT Strummendorf, Gemeinde Giersleben eine Schweinemastanlage</td> <td>Die Entfernung zur Wohnbebauung in Verbindung mit der vorhandenen Schweinemastanlage lassen die Realisierung des Tierhaltungsbetriebes nicht zu.</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Giersleben, Flur4, Flurstück 22, Größe 9,8696 ha</td> <td>Der Standort liegt nachbarschaftlich in 1800 m zur vorhandenen Schweinehaltungsanlage in Stummendorf. Der Ort Amesdorf OT Warmsdorf ist 1000 m vom Standort entfernt.</td> <td>Da die Entfernung zur Wohnbebauung 1000 m nicht überschreitet, wurden die weiteren Planungen eingestellt.</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Schackenthal, Flur 4, Flurstück 45/2 (4,25 ha), Flurstücke 47 (8,3225 ha)</td> <td>Der Standort liegt 600 m südlich von Schackenthal. In 2000 m Entfernung befindet sich die Ortschaft Schackstedt.</td> <td>Die Entfernung zur Ortschaft Schackstedt ist zu gering. Außerdem scheidet der Standort wegen fehlender Möglichkeiten zur Erschließung aus.</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Schackenthal, Flur 1, Flurstück 48/4, Größe 26,15 ha</td> <td>Der Standort liegt ca. 600 m nördlich von Schackenthal. Ein Geruchsgutachten als Legehennenstandort liegt vor.</td> <td>Der Standort wurde nicht gewählt, da die Geruchsbelastungen am gewählten Standort geringer waren.</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5 (Teilfläche), Größe 6,4 ha</td> <td>Der Standort liegt zwischen Schackenthal und Bründel.</td> <td>Der Standort wurde gewählt, da hier die geringsten Geruchsbelastungen nachgewiesen wurden.</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Standort	Beschreibung	Anmerkung	1	Giersleben, Flur4, Flurstück 10, Größe 23,5602 ha	Die Ortschaft Giersleben beginnt in 1250 m Entfernung. Nördlich (1000m) des Standortes befindet sich im OT Strummendorf, Gemeinde Giersleben eine Schweinemastanlage	Die Entfernung zur Wohnbebauung in Verbindung mit der vorhandenen Schweinemastanlage lassen die Realisierung des Tierhaltungsbetriebes nicht zu.	2	Giersleben, Flur4, Flurstück 22, Größe 9,8696 ha	Der Standort liegt nachbarschaftlich in 1800 m zur vorhandenen Schweinehaltungsanlage in Stummendorf. Der Ort Amesdorf OT Warmsdorf ist 1000 m vom Standort entfernt.	Da die Entfernung zur Wohnbebauung 1000 m nicht überschreitet, wurden die weiteren Planungen eingestellt.	3	Schackenthal, Flur 4, Flurstück 45/2 (4,25 ha), Flurstücke 47 (8,3225 ha)	Der Standort liegt 600 m südlich von Schackenthal. In 2000 m Entfernung befindet sich die Ortschaft Schackstedt.	Die Entfernung zur Ortschaft Schackstedt ist zu gering. Außerdem scheidet der Standort wegen fehlender Möglichkeiten zur Erschließung aus.	4	Schackenthal, Flur 1, Flurstück 48/4, Größe 26,15 ha	Der Standort liegt ca. 600 m nördlich von Schackenthal. Ein Geruchsgutachten als Legehennenstandort liegt vor.	Der Standort wurde nicht gewählt, da die Geruchsbelastungen am gewählten Standort geringer waren.	5	Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5 (Teilfläche), Größe 6,4 ha	Der Standort liegt zwischen Schackenthal und Bründel.	Der Standort wurde gewählt, da hier die geringsten Geruchsbelastungen nachgewiesen wurden.	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
Nr.	Standort	Beschreibung	Anmerkung																									
1	Giersleben, Flur4, Flurstück 10, Größe 23,5602 ha	Die Ortschaft Giersleben beginnt in 1250 m Entfernung. Nördlich (1000m) des Standortes befindet sich im OT Strummendorf, Gemeinde Giersleben eine Schweinemastanlage	Die Entfernung zur Wohnbebauung in Verbindung mit der vorhandenen Schweinemastanlage lassen die Realisierung des Tierhaltungsbetriebes nicht zu.																									
2	Giersleben, Flur4, Flurstück 22, Größe 9,8696 ha	Der Standort liegt nachbarschaftlich in 1800 m zur vorhandenen Schweinehaltungsanlage in Stummendorf. Der Ort Amesdorf OT Warmsdorf ist 1000 m vom Standort entfernt.	Da die Entfernung zur Wohnbebauung 1000 m nicht überschreitet, wurden die weiteren Planungen eingestellt.																									
3	Schackenthal, Flur 4, Flurstück 45/2 (4,25 ha), Flurstücke 47 (8,3225 ha)	Der Standort liegt 600 m südlich von Schackenthal. In 2000 m Entfernung befindet sich die Ortschaft Schackstedt.	Die Entfernung zur Ortschaft Schackstedt ist zu gering. Außerdem scheidet der Standort wegen fehlender Möglichkeiten zur Erschließung aus.																									
4	Schackenthal, Flur 1, Flurstück 48/4, Größe 26,15 ha	Der Standort liegt ca. 600 m nördlich von Schackenthal. Ein Geruchsgutachten als Legehennenstandort liegt vor.	Der Standort wurde nicht gewählt, da die Geruchsbelastungen am gewählten Standort geringer waren.																									
5	Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5 (Teilfläche), Größe 6,4 ha	Der Standort liegt zwischen Schackenthal und Bründel.	Der Standort wurde gewählt, da hier die geringsten Geruchsbelastungen nachgewiesen wurden.																									

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
34.	Stadt Güsten Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 06.06.2017		
	<p>Die Genehmigung der Legehennenanlage Schackenthal ist auf der planungsrechtlichen Grundlage von § 35 BauGB erteilt worden. Anlagen für Tierhaltung können im Außenbereich genehmigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (einem landwirtschaftlichen Betrieb dienendes „privilegiertes“ Vorhaben) - gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (i.a. weniger als 40.000 Hühner) - gemäß § 35 Abs. 2 BauGB (der Flächennutzungsplan darf nicht entgegenstehen). <p>Eine Legehennenanlage mit 450.000 Tieren konnte demzufolge im vorliegenden Fall nur als „dienender“ Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes genehmigt werden, auch wenn die genannte Größenordnung faktisch eher einer eigenständigen agrarindustriellen Anlage entspricht. Voraussetzung für die Einstufung als landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung ist gemäß § 201 BauGB, dass das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlichen genutzten Flächen erzeugt werden kann. Der entsprechende Flächenachweis hat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper wegen angeblich zu schützender Betriebsgeheimnisse nicht vorgelegen, ist jedoch von der Genehmigungsbehörde akzeptiert worden. Die zur Erzeugung der Futtergrundlage nachzuweisenden Ackerflächen müssen nicht tatsächlich mit Futtergetreide bestellt werden, können aber nicht für die Genehmigung einer weiteren landwirtschaftlichen Tierhaltung i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB herangezogen</p>	<p>Anlagen für Tierhaltung können im Außenbereich genehmigt werden</p>	<p>Für die geeignetste Fläche wurde durch das BImSch-Verfahren die Eignung nachgewiesen. Im BImSch-Verfahren wurden die Auswirkungen geprüft. Das vorliegende Gebiet ist das Ergebnis der Optimierung bzw. Minimierung. Aussagen zur Standortwahl werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Teil dieses bauplanerischen Ermessens der Gemeinde zur Durchsetzung ihrer städtebaulichen Ziele ist gerade die Bauleitplanung. Dabei ist die Gemeinde nicht auf die Regelungen des § 35 BauGB zu verweisen. Diese Regelungen stellen lediglich Planersatzvorschriften dar und sind kein vollwertiger Ersatz für eine eigene Bauleitplanung, da sie keine Regelung des konkreten Einzelfalles zulassen und somit eine konkrete Leitung der städtebaulichen Entwicklung nicht zulassen. Zwar darf sich eine Gemeinde auf die planersetzende Vorschrift des § 35 BauGB zurückziehen, ist aber bei eigenem planerischem Gestaltungswillen nicht darauf beschränkt, <i>vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28.04.2017 - 9 N 14.404, m. w. N..</i></p> <p>Die bloße Existenz des Baurechtes für das Vorhabens als „privilegiertes Vorhaben“ auf der Grundlage des § 35 BauGB i. V. m. dem Vorhabenträger als „Privilegierten“ i. S. d. § 201 BauGB steht der Ausübung des planerischen Ermessens der Gemeinde und damit der Erforderlichkeit einer zielgerichteten Beplanung eines Gebietes nicht entgegen.</p> <p>Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wäre demgegenüber in aller Regel nur solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstru-</p>	<p>Weitere Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
34.	Stadt Güsten Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 06.06.2017		
	werden.		mente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind, vgl. BVerwG, <i>Beschl. v. 11.05.1999 - 4 BN 15/99, m. w. N..</i>	
34. 5	<p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 setzt als zulässige Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet „Tierhaltung“ fest. Eine Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Tierhaltung i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und sonstiger (gewerblicher) Tierhaltung i.S.v. § 35 Abs. 2 BauGB erfolgt nicht. In der Begründung wird nur mitgeteilt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Damit wird eine vom landwirtschaftlichen Betrieb getrennte Stallanlage ohne zugehörige (theoretische) Futtergrundlage planungsrechtlich zulässig und zwar bereits auf Grundlage des Flächennutzungsplanes. Der genehmigte Standort kann z.B. an einen externen Investor veräußert werden, der sich der Kommune und dem vorhandenen Umfeld in keiner Weise verpflichtet fühlt. Ebenso ist es möglich, nach einer Abtrennung der genehmigten Anlage vom landwirtschaftlichen Betrieb mit der damit freigewordenen Futtergrundlage eine weitere nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Stallanlage zu beantragen, ggf. auch im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zu der die Stadt Güsten gehört, wie es die Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG in der Vergangenheit bereits versucht hat. Diese weitreichenden Auswirkungen der Planung werden in der Begründung mit keiner Silbe angesprochen, so dass von einem vollständigen Abwägungsausfall auszugehen ist.</p> <p>Die Stadt Güsten unterstellt der Stadt Aschersleben keine bewusste Absicht und kann auch die fachliche Kompetenz des, von der Betriebsgemeinschaft, beauftragten Planungsbüros nicht beurteilen, ist aber nicht bereit, die genannten Auswirkungen der Planung hinzunehmen, selbst wenn diese unbeabsichtigt sein sollten. Sie verlangt</p>	Gewerbliche Tierhaltung möglich – Ausweisung Sondergebiet „Landwirtschaftliche Tierhaltung“	<p>Für die Gemeinde bestünde die Möglichkeit, durch die Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung auch einen weiterführenden Betrieb der Anlage durch einen nicht landwirtschaftlichen Betreiber zu ermöglichen. Städtebaulich versetzt dies die Gemeinde in die Lage, einer Verwahrlosung der Anlage nach frühzeitiger Einstellung des Betriebes zu vermeiden und dadurch wertvollen Grundbesitz langfristig nutzbar zu erhalten. Denn im Falle einer frühzeitigen Aufgabe des Betriebes, beispielsweise durch die Insolvenz des Betreibers, läge die Anlage brach, da eine anderweitige gewerblich Nutzung aufgrund der bestehenden Fläche für die Landwirtschaft nicht möglich wäre. Weiter bestünde derzeit nur die Möglichkeit, dass ein Landwirt den exakt gleichen Betrieb fortführt oder neu gründet. Ein - die Wirtschaftswerte erhaltender - Verkauf an einen Nicht-Landwirt wäre wegen der derzeit bestehenden Fläche für die Landwirtschaft nicht möglich, da ein solcher Käufer die notwendige Privilegierung nach § 35 BauGB nicht besitzt. Durch das Sondergebiet Tierhaltung wäre eine Übertragung des Betriebes auch auf einen nichtlandwirtschaftlichen Betreiber möglich und eine Änderung der Anlage - bspw. durch eine andere Tierart - wäre unter Umständen bei Einhaltung aller Voraussetzungen möglich.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich des städtebaulichen Zieles der Vermeidung eines späteren Missstandes durch Verwahrlosung der Anlage nach Betriebsaufgabe ergänzt.</p> <p>Die Stadt Aschersleben beabsichtigt zusätzlich für Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung eine qualifi-</p>	Ergänzung der Begründung erforderlich

Nr.	Absender	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
Inhalt der Anregung				
34.	Stadt Güsten Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 06.06.2017		
	<p>nachdrücklich, dass der Standort einer Stallanlage, der erkennbare Auswirkungen auf das Gebiet der Verbandsgemeinde und damit auch auf die Stadt Güsten haben kann, als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet für landwirtschaftliche Tierhaltung i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dargestellt wird.</p>		<p>zierte Standortzuweisung (sog. Konzentrationszone) nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zunächst im Teilflächennutzungsplan darzustellen um damit steuernd auf künftige gewerbliche Tierhaltungsanlagen Einfluss nehmen zu können. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB lautet: „Öffentliche Belange stehen <u>einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6</u> in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür <u>durch Darstellungen im Flächennutzungsplan</u> oder als Ziele der Raumordnung <u>eine Ausweisung an anderer Stelle</u> erfolgt ist.“</p> <p>Durch eine qualifizierte positive Standortzuweisung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird zugleich eine (negative) Ausschlusswirkung zunächst für das Gebiet des Teilflächennutzungsplanes erreicht. Eine Zulassung von Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung außerhalb der ordnungsgemäß als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Flächen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Bei der Erstellung des Gesamtlächennutzungsplanes für das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben ist diese Zielstellung zu überprüfen.</p> <p>Soweit darauf verwiesen wird, dass bei einer gewerblichen Nachnutzung die BG Schackenthal weitere Ställe im Rahmen des § 35 BauGB aufgrund der dann wieder bestehenden Privilegierung bauen kann, ist dies kein tragendes Argument gegen eine Bauleitplanung. Die Möglichkeit der Errichtung von landwirtschaftlichen Ställen im gesamten Vorranggebiet Landwirtschaft der Stadt Aschersleben und der umliegenden Gemeinden stehen allen Landwirten zu. Eine örtliche Begrenzung ist nicht gegeben, da sich das Baurecht ausschließlich aus § 35 BauGB ergibt. Eine Steuerung der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen ist nicht möglich.</p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
34.	Stadt Güsten Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 06.06.2017		
			Die Begründung wird hinsichtlich der Steuerung der gewerblichen Tierhaltung (ohne Spezifizierung der Tierart) im Gebiet des aktuell in Änderung befindlichen Flächennutzungsplanes für den OT Schackenthal ergänzt.	
34..6	Unabhängig von der letztlich gewählten Art der baulichen Nutzung kommt die Stadt Güsten nochmals auf die bereits angesprochenen Unterschiede zwischen Genehmigungsverfahren nach BImSchG und einer Bauleitplanung nach BauGB zurück. Im Antragsverfahren wird der Standort des Vorhabens vom Antragsteller nach betriebsbezogenen Gesichtspunkten ausgewählt und nicht in Frage gestellt, sofern die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. In diesem Sinne bemängelt die Verbandsgemeinde auch nicht die Erteilung des Einvernehmens zum Antrag durch die Stadt Aschersleben, da bei festgestellten Genehmigungsanspruch das versagte Einvernehmen ohnehin durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden müsste. Da nunmehr aber eine Bauleitplanung durch die Stadt Aschersleben durchgeführt wird, bittet die Verbandsgemeinde um Ermittlung der dafür notwendigen Abwägungsgrundlagen. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist vermerkt, dass bei der Wahl des Standortes vorrangig darauf geachtet wurde, dass die Geruchsbelästigung für die Wohnbebauung möglichst gering ausfällt. Dies wurde wahrscheinlich vornehmlich auf Schackenthal bezogen. Jedoch müssen die unterschiedlichen Nutzungen zueinander und ihre gegenseitigen Auswirkungen geklärt und geordnet werden, auch über das eigene Gemeindegebiet hinaus. Dabei genügt es nicht, sich auf die Einhaltung unabhängig von der Bauleitplanung geltender immissionsschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen zu berufen, sondern es ist zu prüfen, ob zwar rechtlich zulässige, aber nichtsdestoweniger negative Auswirkungen der Planung vermieden oder reduziert werden können, ggf. durch die Wahl eines ande-	Standort des Vorhabens vom Antragsteller nach betriebsbezogenen Gesichtspunkten ausgewählt	Die BG Schackenthal hat unter ihren Flächen verschiedene mögliche Standorte (auch innerhalb der Gemarkung Schackenthal, siehe Tabelle unter Pkt 34.4) hinsichtlich der Auswirkungen geprüft und für die geeignetste Fläche durch das BImSch-Verfahren die Eignung nachgewiesen. Im BImSch-Verfahren wurden die Auswirkungen geprüft. Aussagen zur Standortwahl werden in der Begründung ergänzt. (siehe Ausführungen oben) Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.06.2017 (siehe unter Pkt. 1 der Abwägung): „...Das Plangebiet mit dem vorgesehenen Anlagenstandort befindet sich östlich des Ascherslebener Ortsteils Schackenthal in der Feldflur. Die Abstände zu den umliegenden Ortschaften sind vergleichsweise groß. Die zur Anlage nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 1.200 Meter in Richtung West (Schackenthal). In Hauptwindrichtung beläuft sich der Abstand auf ca. 2.200 Meter zum Plötzkauer Ortsteil Bründel. In Richtung Nordwest sind es ca. 3.200 Meter nach Giersleben. In Richtung Nord beträgt der Abstand nach Amesdorf ca. 3.700 Meter und nach Süden sind es etwa 3.000 Meter nach Schackstedt. “	Ergänzung der Begründung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
34.	Stadt Güsten Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 06.06.2017		
	ren Standortes. Es ist vor diesem Hintergrund völlig unakzeptabel, den von der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG gewählten Standort ohne Prüfung von Alternativen in die Bauleitplanung zu übernehmen, zumal dieser ganz offensichtlich deutlich größere Auswirkungen auf das Gebiet von drei Nachbargemeinden hat als auf das Gebiet der Stadt Aschersleben (Hauptwindrichtung).		<i>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches im Zeitraum 2014/2015 beim Landesverwaltungsamt (Referat 402) als der zuständigen Genehmigungsbehörde geführt wurde, konnte nach Prüfung umfangreicher Fachgutachten festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen, insbesondere durch Gerüche, Lärm, Ammoniak / Stickstoff, Staub und Bioaerosole bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb auszuschließen sind. Ein wesentlicher Grund für diese Feststellung ist der unter Immissionsschutzaspekten ausgesprochen günstige Anlagenstandort mit großen bis sehr großen Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere natürlich zu den umliegenden Siedlungsbereichen.</i>	
34. 7	Die Verlagerung von Planauswirkungen auf benachbarte Kommunen bedarf einer gesonderten Abwägung und Begründung. Daran mangelt es in den vorliegenden Unterlagen vollständig. Der ständig wiederholte Hinweis, auf eine bestehende Genehmigung ist wegen der beschriebenen völlig unterschiedlichen Betrachtungsweise in Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren für eine von der Kommune zu verantwortenden Standortentscheidung völlig unzureichend. Es besteht nicht nur theoretisch die Möglichkeit, den bislang nicht realisierten Standort zu verwerfen und eine durch Bauleitplanung vorbereitete Genehmigung an geeigneter Stelle anzustreben. Bis zum Vorliegen nachvollziehbarer Untersuchungen zu anderen Standorten gehen die Stadt Güsten davon aus, dass im Gebiet der Stadt Aschersleben alternative Planungsmöglichkeiten bestehen und bisher nicht in die Abwägung eingestellt wurden. Vor diesem Hintergrund bittet die Stadt Güsten um sachgerechte Prüfung und Änderung der Standortentscheidung.	Planauswirkungen auf benachbarte Kommunen bedarf einer gesonderten Abwägung und Begründung alternative Planungsmöglichkeiten	Der Einfluss auf die Planung der benachbarten Gemeinde ist ebenfalls nicht zu befürchten, da auch ohne Teilflächennutzungsplan die Anlage nach BImSchG auf der Grundlage des § 35 BauGB errichtet werden kann und somit eine Verletzung der Abstimmungspflicht benachbarter Interessen ebenfalls nicht bestünde. Die Genehmigung nach dem BImSchG wurde bereits unter Beachtung aller Interessen und unter Beteiligung der Öffentlichkeit erteilt. In diesem Verfahren wurden sämtliche Auswirkungen auf die Umgebung geprüft. Die jetzige Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bringt keinerlei Änderungen für die Anlage und deren Auswirkungen mit sich, sodass solche auch nicht separat nochmals begründet werden müssten. Hinsichtlich der erforderlichen Abstimmung der Bauleitplanungen wurden die Nachbargemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gemäß § 4 Abs. 1	Ergänzung der Begründung erforderlich

Nr.	Absender	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
34.	Stadt Güsten Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 06.06.2017		
	<p>In der Begründung wird wiederholt mitgeteilt, dass die Auswirkungen der Tierhaltungsanlage im erforderlichen Antrag nach BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung ausführlich dargestellt und der Nachweis der Einhaltung der an den umliegenden Ortschaften zulässigen Immissionswerte erbracht ist. Der Verweis auf die Gutachten des Verfahrens nach BImSchG ist vor allem für den normalen Bürger völlig unzureichend. Die Begründung und der Umweltbericht müssen zumindest die wesentlichen Er-</p>	<p>keine nachvollziehbaren Aussagen über die Auswirkung der Planung</p>	<p>und 2 BauGB beteiligt. Zur 1. Beteiligung wurden von den Nachbargemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper folgendes vorgebracht: „Die Verbandsgemeinde ist selbst planerisch tätig geworden, um die Planung von Massentierhaltungsanlagen auf ihrem Gebiet zu steuern. Mit dem, von der Stadt Aschersleben, geplanten Vorhaben unmittelbar an der Grenze zum OT Bründel der Gemeinde Plötzkau (Mitglied der Verbandsgemeinde Saale-Wipper) wird auch die Planung der Verbandsgemeinde und damit auch die der Gemeinde Plötzkau, konterkariert, die in diesem Bereich keine Flächen für die Massentierhaltung vorsieht.“</p> <p>Der aktuelle Planungsstand der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (FNP) zu der angesprochenen Steuerung von Massentierhaltung auf ihrem Gebiet wurde am 08.12.2016 und 30.01.2017 abgefordert. Dieser wurde bis dato (14.08.2017) noch nicht vorgelegt.</p> <p>Zur Standortauswahl wurde im Vorfeld eine Prüfung der zur Verfügung stehenden Flächen durchgeführt (siehe Pkt. 34.4).</p> <p>Die Begründung wird bezüglich der vorgenommenen Standortanalyse ergänzt.</p> <p>Die Ergebnisse der Gutachten aus dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG, die im Umweltbericht ausgewertet und zusammenfassend dargestellt sind, werden zusätzlich verständlicher erläutert.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Ergänzung des Umweltberichtes erforderlich</p>

Nr.	Absender	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
34.	Stadt Güsten Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 06.06.2017	<p>Die Festsetzung „Tierhaltung“ ist präzise und ausreichend, um das geplante Vorhaben zu beschreiben und die dafür erforderlichen Baulichkeiten und den generellen Nutzungsumfang der Baulichkeiten im Sondergebiet einzuschränken.</p> <p>Die Art der Tierhaltung ist im Teil B – Textliche Festsetzungen definiert unter Punkt 2. Maß der baulichen Nutzung: Legehennenanlage mit 450.000 Tierplätzen.</p> <p>Das zu beplanende Gebiet dient einzig der Realisierung der genehmigten Anlage in Form einer Legehennenanlage. Die Grundstücksflächen stehen für den Anlagenstandort sämtlich im Eigentum des Vorhabenträgers. Dieser plant keine anderweitige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Die zu errichtende Anlage dient der Haltung von Legehennen. Eine solche Tierhaltung ist mit einer speziellen Bauart der gesamten Anlage verbunden. Ohne weiteres ist daher eine Änderung der Tierart, welche in der Anlage gehalten werden sollen nicht möglich, da dies umfangreiche und kostenintensive Umbaumaßnahmen zur Folge hätte. Diese würden die Wirtschaftlichkeit des gesamten Vorhabens insgesamt in Frage stellen.</p> <p>Des Weiteren betrifft die Genehmigung nach BImSchG eine Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Legehennen mit einer bestimmten Kapazität. Die</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
	<p>gebnisse der Untersuchung in verständlicher Weise wiedergeben, um ohne umfängliche Zusatzrecherche die Auswirkungen der Planung nachvollziehen zu können. Es ist auch nicht erkennbar, wie der Stadtrat der Stadt Aschersleben eine sachgerechte Abwägung aller Belange durchführen soll, ohne zusätzlich zur Beschlussvorlage die alten Gutachten zu würdigen. Im Übrigen sind die möglichen Auswirkungen der Planung nicht mit den geprüften Auswirkungen des bisherigen Vorhabens identisch. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 sowie auch der Entwurf des Flächennutzungsplanes erlauben z.B. die Beantragung und Genehmigung einer Schweinemastanlage, deren Auswirkungen sich deutlich von denen der genehmigten Anlage unterscheiden dürften. Es handelt sich zwar um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, jedoch ist er namentlich nicht festgeschrieben. Es handelt sich namentlich nur um ein „Sondergebiet Tierhaltung L 65/ Am Kohlenweg“. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan müsste „Sondergebiet Tierhaltung – Legehennenanlage L 65 / Am Kohlenweg“ heißen, um sicher zu stellen, dass keine andere Art von Mastanlagen später gebaut werden .</p>	<p>mögliche Auswirkungen der Planung nicht mit den geprüften Auswirkungen des bisherigen Vorhabens identisch (z.B. Schweinemastanlage möglich)</p>		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
34.	Stadt Güsten Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 06.06.2017		
			<p>Genehmigung beruht auf verschiedenen Gutachten zu verschiedenen Immissionen der Anlage, sämtlich bezogen auf das Tier Legehennen. Eine plötzliche Umwidmung der Anlage unter Austausch der zu haltenden Tierart wäre eine wesentliche Änderung der Anlage, welche einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG bedürfte. Die mit der Haltung einer anderen Tierart verbundenen Immissionen der Anlage, insbesondere Geruchsmissionen, stellen dabei eine wesentliche Änderung der Anlage dar, da Einwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, <i>vgl. Jarass, Kommentar zum BImSchG, § 16, Rn. 7 ff..</i></p> <p>In einem solchen Verfahren würde die Anlage nochmals durch die zuständige Behörde auf ihre Vereinbarkeit mit den zugrundeliegenden Genehmigungsveroraussetzungen vollständig überprüft, <i>vgl. Jarass, Kommentar zum BImSchG, § 16, Rn. 31 ff..</i></p> <p>Die Änderung der zu haltenden Tierart wäre damit nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich und könnte nicht ohne Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und ohne Beteiligung der Behörden unter einer nochmaligen Prüfung durchgeführt werden.</p>	
34.8	Zusammenfassend halten die Stadt Güsten die, vom Landesverwaltungsamt erteilte Genehmigung nach BImSchG und die im Auftrag des Vorhabenträgers erstellten Unterlagen für die Bauleitplanung nicht für ausreichend als Grundlage für eine inhaltlich qualifizierte Bauleitplanung.	inhaltlich qualifizierte Bauleitplanung	<p>Hier handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung, in der die Stadt Aschersleben Ihre Planungsabsicht darstellt. (Anmerkung: Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan: Es müssen Festsetzungen getroffen sein zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art der baulichen Nutzung - Maß der baulichen Nutzung - überbaubaren Grundstücksflächen 	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
34.	Stadt Güsten Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 06.06.2017		
	<p>Die Belange der Stadt Güsten und deren betroffene Bürger werden weder benannt noch angemessen berücksichtigt.</p> <p>Um eine Überprüfung und Änderung der Planung wird gebeten.</p>	<p>Belange nicht ausreichend berücksichtigt</p> <p>Bitte um Überprüfung und Änderung</p>	<p>- die örtlichen Verkehrsflächen. Diese Anforderungen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfüllt)</p> <p>Da die Genehmigung nach BImSchG- rechtskräftig ist, kann diese nicht in Frage gestellt werden.</p> <p>Die Bürger der Ortsteile der Nachbargemeinden und ihre Belange wurden im Umweltbericht benannt, berücksichtigt und die Betroffenheit entsprechend der Gutachten als gering eingestuft. Die in der 1. TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB vorgebrachten Belange wurden berücksichtigt / abgewogen. Von Bürgern wurden keine Einwände während der Auslegungsfristen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht. Stellungnahmen von Bürgern aus dem Verfahren nach BImSchG liegen der Stadt Aschersleben nicht vor.</p> <p>Die Planung wurde entsprechend den vorgebrachten Punkten überprüft und die Begründung wird entsprechenden den oben genannten Ausführungen ergänzt.</p> <p>Die Stadt Aschersleben hält an diesem Standort fest und fasst zusammen: Aufgrund der Nachweise des ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebes (BG Schackenthal) durch die durchgeführte Standortalternativbetrachtung und die anschließend im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüften Gutachten und dem resultierenden Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes, unterstützt die Stadt Aschersleben den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und legt diesen Standort als qualifizierte Standortzuweisung für die gewerbliche Tierhaltung zunächst für den Teilflächenutzungsplan fest. Der Standort ist für die vor-</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
34.	Stadt Güsten Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	vom: 06.06.2017		
			<p>gesehene Tierhaltung geeignet. Andere gewerbliche Tierhaltungsbetriebe können damit in der Regel für den Teilflächennutzungsplan ausgeschlossen werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe können aufgrund der Privilegierung durch die Stadt Aschersleben grundsätzlich nicht gesteuert werden.</p> <p>Zudem hat die Stadt Aschersleben durch die Bauleitplanung die Möglichkeit auf diesen Anlagenstandort begrenzend Einflüsse auszuüben (Festlegung im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan), die anderweitig nicht möglich wär.</p>	
35.	Gemeinde Plötzkau über Verbandsgemeinde Saale-Wipper Platz der Freundschaft 1, 06425 Alsleben (Saale)	vom:		
	Keine Antwort			
36.	Stadt Alsleben (Saale) Markt 1, 06425 Alsleben (Saale)	vom: 06.06.2017		
36.1	<p>Die Stadt Alsleben hat bereits in der frühzeitigen Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben und unter anderem auf ein in ihren Augen bestehendes Planungsanfordernis i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB hingewiesen.</p> <p>Die Stadt Alsleben begrüßt zwar die Absicht der Stadt Aschersleben, die städtebauliche Entwicklung des Bereiches durch Bauleitplanung zu ordnen, hat inhaltlich jedoch erhebliche Bedenken gegen die Planung in der vorliegenden Form.</p>	<p>Planerfordernis wird gesehen</p> <p>inhaltliche Bedenken in der vorliegenden Form</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
36.2	<p>Die in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 genannten Gründe für die Notwendigkeit der Planung können nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Stadt Aschersleben hält die Planung für erforderlich, um "zukünftig beschränkend Einfluss auf die weitere Entwicklung des Anlagenstandortes zu nehmen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahme besser regulieren zu können."</p>	<p>genannten Gründe für die Notwendigkeit der Planung nicht nachvollziehbar</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Bauleitplanung kann die Stadt Aschersleben direkten Einfluss auf weitere Baumaßnahmen auf dem künftigen Anlagengelände ausüben, für die z.B. nach BImSchG nur einen Anzeige zur Änderung erforderlich wären und gleichzeitig Druck auf den</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
36.	Stadt Alsleben (Saale) Markt 1, 06425 Alsleben (Saale)	vom: 06.06.2017		
	<p>Nach dem Kenntnisstand der Stadt Alsleben trägt der Inhaber einer Baugenehmigung im Außenbereich sämtliche Kosten für die Durchführung seines Vorhabens einschließlich der Nebenbestimmungen, d.h. auch der Ausgleichsmaßnahmen, der verkehrlichen Erschließung und der notwendigen Versorgungsanschlüsse; ein Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>		<p>Investor ausüben zur Umsetzung von Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, da die Stadt Vertragspartner des Investors im Durchführungsvertrag wird. Der Umweg über die Rechtsmittel des Landkreises bzw. des Landesverwaltungsamtes wäre wesentlich umständlicher und zeitintensiver.</p> <p><u>Kosten der Erschließung:</u> Grundsätzlich ist die öffentliche Erschließung von Grundstücken Sache der Gemeinde, soweit nicht anderweitig geregelt, § 123 Abs. 1 BauGB. Erschließungsanlagen sollen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs kostengünstig hergestellt werden, § 123 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB sind die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen berechtigt. Nach § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB hat die Gemeinde jedoch stets einen Betrag von 10% der angefallenen Kosten selbst zu tragen.</p> <p>Nach § 11 BauGB wird es der Gemeinde durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages jedoch möglich, einer Eigenbeteiligung an Erschließungskosten zu entgehen. Denn nach § 11 Abs. 2 S. 3 BauGB ist eine vollständige Kostenübernahme durch den Vertragspartner ohne kommunale Beteiligung möglich, <i>vgl. Reidt/Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB, § 11, Rn. 37.</i></p> <p>Dadurch ist es der Gemeinde möglich, eine eigene Finanzierung der Erschließungskosten sowie den Eigenanteil nach § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB zu vermeiden.</p>	

Nr.	Absender	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
36.	Stadt Alsleben (Saale) Markt 1, 06425 Alsleben (Saale)	vom: 06.06.2017		
	<p>schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere auch die bauaufsichtliche Genehmigung nach Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit. Im Genehmigungsverfahren können Seitens der Öffentlichkeit und der berührten Behörden Einwendungen vorgetragen werden. Diese sind gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG zu "erörtern", eine Abwägung im Sinne eines gerechten Ausgleichs unterschiedlicher Belange oder einer möglichen Optimierung des Antrages erfolgt jedoch nicht. „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriftender Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen“ (§ 6 Abs. 1 BImSchG). Im Klartext bedeutet dies, dass ein Vorhaben genehmigt werden muss, sofern es planungsrechtlich zulässig ist und die allgemein geltenden Vorschriften zum Natur- und Immissionsschutz etc. eingehalten werden, unabhängig davon, ob es geeignetere Standorte gäbe.</p>	<p>§ 4 BImSchG</p>	<p>30-35 BauGB strikt einzuhalten und auch alle weiteren Regelungen des BauGB zu beachten, <i>vgl. Jarass, Kommentar zum BImSchG, § 6, Rn. 32, m. w. N..</i></p> <p>Die Anforderungen des § 5 BImSchG an die zulässigen Immissionen, die zu berücksichtigen Schutzgüter nach § 1, 2 BImSchG und den Immissionsschutz bieten einen weitaus höheren Schutz, als es die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften des BauGB und der BauO LSA auch unter Berücksichtigung eines Abwägungsgebotes bieten können, <i>vgl. wie vor.</i></p> <p>Gemäß § 6 BImSchG sind Genehmigungen nach dem BImSchG nur dann zu erteilen, wenn allen Anforderungen des § 5 BImSchG und der auf der Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Verordnungen genüge getan wird.</p> <p>Hinweis: Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurden Untersuchungen zu alternativen Standort durchgeführt (siehe unten).</p> <p>Die Einhaltung und Gewährleistung des Schutzniveaus des § 5 Abs. 1 BImSchG wurde im Rahmen des Verfahrens durch die Einholung von Stellungnahmen aller Behörden und aller betroffener sowie der Einholung von Gutachten genüge getan. Dadurch kann gewährleistet werden, dass alle Interessen und öffentlichen Belange festgestellt und berücksichtigt, bewertet und durch Erteilung der Genehmigung letztlich auch gegeneinander abgewogen wurden.</p> <p>Demnach ist die für die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG zu fordernde Abwägung zwischen allen Interessen wesentlich schärferen und weitreichenderen Erfordernissen unterworfen, als es</p>	<p>dung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
36.	Stadt Alsleben (Saale) Markt 1, 06425 Alsleben (Saale)	vom: 06.06.2017		
	<p>Die gemeindliche Bauleitplanung unterliegt dagegen dem Optimierungs- und Minimierungsgebot des BauGB und verlangt eine gerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander i.S. v. § 1 Abs.7 BauGB. Die Gemeinde kann damit die Genehmigungsvoraussetzungen für Vorhaben schaffen, die ohne Bauleitplanungen nicht genehmigungsfähig wären, umgekehrt kann sie sich nach gerechter Abwägung gezwungen sehen, bislang zulässige Vorhaben für unzuläs-</p>	<p>gemeindliche Bauleitplanung unterliegt dem Optimierungs- und Minimierungsgebot des BauGB</p>	<p>eine Abwägung im Rahmen des schlichten Baurechts erfordern würde.</p> <p>Soweit auf die fehlende Abwägung verwiesen wird, da Einwendungen lediglich erörtert werden - § 10 Abs. 6 BlmSchG - ist auch diese Ansicht fehlgehend. Die Einwendungen werden von der zuständigen Genehmigungsbehörde vollständig geprüft und in die Entscheidung über die Genehmigung einbezogen. Eine Erörterung der Einwendungen kann stattfinden, um die Einwendungen und die gegenseitigen Positionen zu erörtern, darzulegen und somit ein gegenseitiges Verständnis zu schaffen. Dies ist auch ein wesentlicher Teil einer Interessenabwägung.</p> <p>Insgesamt besteht daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BlmSchG ein wesentlich höheres Schutzniveau aller Betroffenen, als es im Rahmen der normalen Bauleitplanung besteht.</p> <p>in der Begründung wird unter dem Punkt Hinweise – Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren folgender Abschnitt ergänzt: „Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BlmSchG besteht ein wesentlich höheres Schutzniveau aller Betroffenen, als es im Rahmen der normalen Bauleitplanung besteht.“</p> <p>Im Vorfeld wurden unter den Flächen, die der BG Schackenthal für Ihr Vorhaben zur Verfügung stehen, folgende mögliche Standorte hinsichtlich der Auswirkungen geprüft:</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen																								
36.	Stadt Alsleben (Saale) Markt 1, 06425 Alsleben (Saale) vom: 06.06.2017																											
	<p>sig zu erklären oder einzuschränken.</p> <p>Die Genehmigung der Legehennenanlage Schackenthal ist auf der planungsrechtlichen Grundlage von § 35 BauGB erteilt worden. Anlagen für Tierhaltung können im Außenbereich genehmigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (einem landwirtschaftlichen Betrieb dienendes „privilegiertes“ Vorhaben) - gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (i.a. weniger als 40.000 Hühner) - gemäß § 35 Abs. 2 BauGB (der Flächennutzungsplan darf nicht entgegenstehen). <p>Eine Legehennenanlage mit 450.000 Tieren konnte demzufolge im vorliegenden Fall nur als „dienender“ Teil eines</p>	<p>Anlagen für Tierhaltung können im Außenbereich genehmigt werden</p>	<table border="1" data-bbox="1211 371 1751 810"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Standort</th> <th>Beschreibung</th> <th>Anmerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Giersleben, Flur4, Flurstück 10, Größe 23,5602 ha</td> <td>Die Ortschaft Giersleben beginnt in 1250 m Entfernung. Nördlich (1000m) des Standortes befindet sich im OT Strummendorf, Gemeinde Giersleben eine Schweinemastanlage</td> <td>Die Entfernung zur Wohnbebauung in Verbindung mit der vorhandenen Schweinemastanlage lassen die Realisierung des Tierhaltungsbetriebes nicht zu.</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Giersleben, Flur4, Flurstück 22, Größe 9,8696 ha</td> <td>Der Standort liegt nachbarschaftlich in 1800 m zur vorhandenen Schweinehaltungsanlage in Strummendorf. Der Ort Amesdorf OT Warmsdorf ist 1000 m vom Standort entfernt.</td> <td>Da die Entfernung zur Wohnbebauung 1000 m nicht überschreitet, wurden die weiteren Planungen eingestellt.</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Schackenthal, Flur 4, Flurstück 45/2 (4,25 ha), Flurstücke 47 (8,3225 ha)</td> <td>Der Standort liegt 600 m südlich von Schackenthal. In 2000 m Entfernung befindet sich die Ortschaft Schackstedt.</td> <td>Die Entfernung zur Ortschaft Schackstedt ist zu gering. Außerdem scheidet der Standort wegen fehlender Möglichkeiten zur Erschließung aus.</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Schackenthal, Flur 1, Flurstück 48/4, Größe 26,15 ha</td> <td>Der Standort liegt ca. 600 m nördlich von Schackenthal. Ein Geruchsgutachten als Legehennenstandort liegt vor.</td> <td>Der Standort wurde nicht gewählt, da die Geruchsbelastigungen am gewählten Standort geringer waren.</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5 (Teilfläche), Größe 6,4 ha</td> <td>Der Standort liegt zwischen Schackenthal und Bründel.</td> <td>Der Standort wurde gewählt, da hier die geringsten Geruchsbelastigungen nachgewiesen wurden.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für die geeignetste Fläche wurde durch das BImSch-Verfahren die Eignung nachgewiesen. Im BImSch-Verfahren wurden die Auswirkungen geprüft. Das vorliegende Gebiet ist das Ergebnis der Optimierung bzw. Minimierung. Aussagen zur Standortwahl werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Teil dieses bauplanerischen Ermessens der Gemeinde zur Durchsetzung ihrer städtebaulichen Ziele ist gerade die Bauleitplanung. Dabei ist die Gemeinde nicht auf die Regelungen des § 35 BauGB zu verweisen. Diese Regelungen stellen lediglich Planersatzvorschriften dar und sind kein vollwertiger Ersatz für eine eigene Bauleitplanung, da sie keine Regelung des konkreten Einzelfalles zulassen und somit eine konkrete Leitung der städtebaulichen Entwicklung nicht zulassen. Zwar darf sich eine Gemeinde auf die planeretzende Vorschrift des § 35 BauGB zurückziehen, ist aber bei eigenem planerischem Gestaltungswillen nicht darauf beschränkt,</p>	Nr.	Standort	Beschreibung	Anmerkung	1	Giersleben, Flur4, Flurstück 10, Größe 23,5602 ha	Die Ortschaft Giersleben beginnt in 1250 m Entfernung. Nördlich (1000m) des Standortes befindet sich im OT Strummendorf, Gemeinde Giersleben eine Schweinemastanlage	Die Entfernung zur Wohnbebauung in Verbindung mit der vorhandenen Schweinemastanlage lassen die Realisierung des Tierhaltungsbetriebes nicht zu.	2	Giersleben, Flur4, Flurstück 22, Größe 9,8696 ha	Der Standort liegt nachbarschaftlich in 1800 m zur vorhandenen Schweinehaltungsanlage in Strummendorf. Der Ort Amesdorf OT Warmsdorf ist 1000 m vom Standort entfernt.	Da die Entfernung zur Wohnbebauung 1000 m nicht überschreitet, wurden die weiteren Planungen eingestellt.	3	Schackenthal, Flur 4, Flurstück 45/2 (4,25 ha), Flurstücke 47 (8,3225 ha)	Der Standort liegt 600 m südlich von Schackenthal. In 2000 m Entfernung befindet sich die Ortschaft Schackstedt.	Die Entfernung zur Ortschaft Schackstedt ist zu gering. Außerdem scheidet der Standort wegen fehlender Möglichkeiten zur Erschließung aus.	4	Schackenthal, Flur 1, Flurstück 48/4, Größe 26,15 ha	Der Standort liegt ca. 600 m nördlich von Schackenthal. Ein Geruchsgutachten als Legehennenstandort liegt vor.	Der Standort wurde nicht gewählt, da die Geruchsbelastigungen am gewählten Standort geringer waren.	5	Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5 (Teilfläche), Größe 6,4 ha	Der Standort liegt zwischen Schackenthal und Bründel.	Der Standort wurde gewählt, da hier die geringsten Geruchsbelastigungen nachgewiesen wurden.	<p>Weitere Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
Nr.	Standort	Beschreibung	Anmerkung																									
1	Giersleben, Flur4, Flurstück 10, Größe 23,5602 ha	Die Ortschaft Giersleben beginnt in 1250 m Entfernung. Nördlich (1000m) des Standortes befindet sich im OT Strummendorf, Gemeinde Giersleben eine Schweinemastanlage	Die Entfernung zur Wohnbebauung in Verbindung mit der vorhandenen Schweinemastanlage lassen die Realisierung des Tierhaltungsbetriebes nicht zu.																									
2	Giersleben, Flur4, Flurstück 22, Größe 9,8696 ha	Der Standort liegt nachbarschaftlich in 1800 m zur vorhandenen Schweinehaltungsanlage in Strummendorf. Der Ort Amesdorf OT Warmsdorf ist 1000 m vom Standort entfernt.	Da die Entfernung zur Wohnbebauung 1000 m nicht überschreitet, wurden die weiteren Planungen eingestellt.																									
3	Schackenthal, Flur 4, Flurstück 45/2 (4,25 ha), Flurstücke 47 (8,3225 ha)	Der Standort liegt 600 m südlich von Schackenthal. In 2000 m Entfernung befindet sich die Ortschaft Schackstedt.	Die Entfernung zur Ortschaft Schackstedt ist zu gering. Außerdem scheidet der Standort wegen fehlender Möglichkeiten zur Erschließung aus.																									
4	Schackenthal, Flur 1, Flurstück 48/4, Größe 26,15 ha	Der Standort liegt ca. 600 m nördlich von Schackenthal. Ein Geruchsgutachten als Legehennenstandort liegt vor.	Der Standort wurde nicht gewählt, da die Geruchsbelastigungen am gewählten Standort geringer waren.																									
5	Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5 (Teilfläche), Größe 6,4 ha	Der Standort liegt zwischen Schackenthal und Bründel.	Der Standort wurde gewählt, da hier die geringsten Geruchsbelastigungen nachgewiesen wurden.																									

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
36.	Stadt Alsleben (Saale) Markt 1, 06425 Alsleben (Saale)	vom: 06.06.2017		
	landwirtschaftlichen Betriebes genehmigt werden, auch wenn die genannte Größenordnung faktisch eher einer eigenständigen agrarindustriellen Anlage entspricht. Voraussetzung für die Einstufung als landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung ist gemäß § 201 BauGB, dass das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlichen genutzten Flächen erzeugt werden kann. Der entsprechende Flächenachweis hat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper wegen angeblich zu schützender Betriebsgeheimnisse nicht vorgelegen, ist jedoch von der Genehmigungsbehörde akzeptiert worden. Die zur Erzeugung der Futtergrundlage nachzuweisenden Ackerflächen müssen nicht tatsächlich mit Futtergetreide bestellt werden, können aber nicht für die Genehmigung einer weiteren landwirtschaftlichen Tierhaltung i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB herangezogen werden.		<p><i>vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28.04.2017 - 9 N 14.404, m. w. N..</i></p> <p>Die bloße Existenz des Baurechtes für das Vorhabens als „privilegiertes Vorhaben“ auf der Grundlage des § 35 BauGB i. V. m. dem Vorhabenträger als „Privilegierten“ i. S. d. § 201 BauGB steht der Ausübung des planerischen Ermessens der Gemeinde und damit der Erforderlichkeit einer zielgerichteten Beplanung eines Gebietes nicht entgegen.</p> <p>Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wäre demgegenüber in aller Regel nur solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind, <i>vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.05.1999 - 4 BN 15/99, m. w. N..</i></p>	
36. 5	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 setzt als zulässige Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet „Tierhaltung“ fest. Eine Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Tierhaltung i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und sonstiger (gewerblicher) Tierhaltung i.S.v. § 35 Abs. 2 BauGB erfolgt nicht. In der Begründung wird nur mitgeteilt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Damit wird eine vom landwirtschaftlichen Betrieb getrennte Stallanlage ohne zugehörige (theoretische) Futtergrundlage planungsrechtlich zulässig und zwar bereits auf Grundlage des Flächennutzungsplanes. Der genehmigte Standort kann z.B. an einen externen Investor veräußert werden, der sich der Kommune und dem vorhandenen Umfeld in keiner Weise verpflichtet fühlt. Ebenso ist es möglich, nach einer Abtrennung der genehmigten Anlage vom landwirtschaftlichen Betrieb mit der damit frei	Gewerbliche Tierhaltung möglich – Ausweisung Sondergebiet „Landwirtschaftliche Tierhaltung“	Für die Gemeinde bestünde die Möglichkeit, durch die Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung auch einen weiterführenden Betrieb der Anlage durch einen nicht landwirtschaftlichen Betreiber zu ermöglichen. Städtebaulich versetzt dies die Gemeinde in die Lage, einer Verwahrlosung der Anlage nach frühzeitiger Einstellung des Betriebes zu vermeiden und dadurch wertvollen Grundbesitz langfristig nutzbar zu erhalten. Denn im Falle einer frühzeitigen Aufgabe des Betriebes, beispielsweise durch die Insolvenz des Betreibers, läge die Anlage brach, da eine anderweitige gewerblich Nutzung aufgrund der bestehenden Fläche für die Landwirtschaft nicht möglich wäre. Weiter bestünde derzeit nur die Möglichkeit, dass ein Landwirt den exakt gleichen Betrieb fortführt oder neu gründet. Ein - die Wirtschaftswerte erhaltender - Verkauf an einen Nicht-Landwirt wäre wegen der derzeit bestehenden Fläche für die Landwirt-	Ergänzung der Begründung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
36.	Stadt Alsleben (Saale) Markt 1, 06425 Alsleben (Saale)	vom: 06.06.2017		
	<p>gewordenen Futtergrundlage eine weitere nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Stallanlage zu beantragen, ggf. auch im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zu der die Stadt Alsleben gehört, wie es die Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG in der Vergangenheit bereits versucht hat. Diese weitreichenden Auswirkungen der Planung werden in der Begründung mit keiner Silbe angesprochen, so dass von einem vollständigen Abwägungsausfall auszugehen ist.</p> <p>Die Stadt Alsleben unterstellt der Stadt Aschersleben keine bewusste Absicht und kann auch die fachliche Kompetenz des, von der Betriebsgemeinschaft, beauftragten Planungsbüros nicht beurteilen, ist aber nicht bereit, die genannten Auswirkungen der Planung hinzunehmen, selbst wenn diese unbeabsichtigt sein sollten. Sie verlangt nachdrücklich, dass der Standort einer Stallanlage, der erkennbare Auswirkungen auf das Gebiet der Verbandsgemeinde und damit auch auf die Stadt Alsleben haben kann, als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet für landwirtschaftliche Tierhaltung i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dargestellt wird.</p>		<p>schaft nicht möglich, da ein solcher Käufer die notwendige Privilegierung nach § 35 BauGB nicht besitzt. Durch das Sondergebiet Tierhaltung wäre eine Übertragung des Betriebes auch auf einen nichtlandwirtschaftlichen Betreiber möglich und eine Änderung der Anlage - bspw. durch eine andere Tierart - wäre unter Umständen bei Einhaltung aller Voraussetzungen möglich.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich des städtebaulichen Zieles der Vermeidung eines späteren Missstandes durch Verwahrlosung der Anlage nach Betriebsaufgabe ergänzt.</p> <p>Die Stadt Aschersleben beabsichtigt zusätzlich für Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung eine qualifizierte Standortzuweisung (sog. Konzentrationszone) nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zunächst im Teilflächennutzungsplan darzustellen um damit steuernd auf künftige gewerbliche Tierhaltungsanlagen Einfluss nehmen zu können.</p> <p>§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB lautet: <u>„Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“</u></p> <p>Durch eine qualifizierte positive Standortzuweisung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird zugleich eine (negative) Ausschlusswirkung zunächst für das Gebiet des Teilflächennutzungsplanes erreicht. Eine Zulassung von Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung außerhalb der ordnungsgemäß als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Flächen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Bei der Erstellung des Gesamtlächennutzungsplanes</p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
36.	Stadt Alsleben (Saale) Markt 1, 06425 Alsleben (Saale)	vom: 06.06.2017		
			<p>für das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben ist diese Zielstellung zu überprüfen.</p> <p>Soweit darauf verwiesen wird, dass bei einer gewerblichen Nachnutzung die BG Schackenthal weitere Ställe im Rahmen des § 35 BauGB aufgrund der dann wieder bestehenden Privilegierung bauen kann, ist dies kein tragendes Argument gegen eine Bauleitplanung. Die Möglichkeit der Errichtung von landwirtschaftlichen Ställen im gesamten Vorranggebiet Landwirtschaft der Stadt Aschersleben und der umliegenden Gemeinden stehen allen Landwirten zu. Eine örtliche Begrenzung ist nicht gegeben, da sich das Baurecht ausschließlich aus § 35 BauGB ergibt. Eine Steuerung der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen ist nicht möglich.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich der Steuerung der gewerblichen Tierhaltung (ohne Spezifizierung der Tierart) im Gebiet des aktuell in Änderung befindlichen Flächennutzungsplanes für den OT Schackenthal ergänzt.</p>	
36.6	<p>Unabhängig von der letztlich gewählten Art der baulichen Nutzung kommt die Stadt Alsleben nochmals auf die bereits angesprochenen Unterschiede zwischen Genehmigungsverfahren nach BImSchG und einer Bauleitplanung nach BauGB zurück. Im Antragsverfahren wird der Standort des Vorhabens vom Antragsteller nach betriebsbezogenen Gesichtspunkten ausgewählt und nicht in Frage gestellt, sofern die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. In diesem Sinne bemängelt die Verbandsgemeinde auch nicht die Erteilung des Einvernehmens zum Antrag durch die Stadt Aschersleben, da bei festgestellten Genehmigungsanspruch das versagte Einvernehmen ohnehin durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden müsste. Da nunmehr aber eine Bauleitplanung durch die Stadt Aschersleben durchgeführt wird, bittet die Ver-</p>	Standort des Vorhabens vom Antragsteller nach betriebsbezogenen Gesichtspunkten ausgewählt	<p>Die BG Schackenthal hat unter ihren Flächen verschiedene mögliche Standorte (auch innerhalb der Gemarkung Schackenthal, siehe Tabelle unter Pkt 36.4) hinsichtlich der Auswirkungen geprüft und für die geeignetste Fläche durch das BImSch-Verfahren die Eignung nachgewiesen. Im BImSch-Verfahren wurden die Auswirkungen geprüft. Aussagen zur Standortwahl werden in der Begründung ergänzt. (siehe Ausführungen oben)</p> <p>Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt schreibt</p>	Ergänzung der Begründung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
36.	Stadt Alsleben (Saale) Markt 1, 06425 Alsleben (Saale)	vom: 06.06.2017		
	<p>bandsgemeinde um Ermittlung der dafür notwendigen Abwägungsgrundlagen. In der Begründung zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan ist vermerkt, dass bei der Wahl des Standortes vorrangig darauf geachtet wurde, dass die Geruchsbelästigung für die Wohnbebauung möglichst gering ausfällt. Dies wurde wahrscheinlich vornehmlich auf Schackenthal bezogen. Jedoch müssen die unterschiedlichen Nutzungen zueinander und ihre gegenseitigen Auswirkungen geklärt und geordnet werden, auch über das eigene Gemeindegebiet hinaus. Dabei genügt es nicht, sich auf die Einhaltung unabhängig von der Bauleitplanung geltender Immissionsschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen zu berufen, sondern es ist zu prüfen, ob zwar rechtlich zulässige, aber nichtsdestoweniger negative Auswirkungen der Planung vermieden oder reduziert werden können, ggf. durch die Wahl eines anderen Standortes. Es ist vor diesem Hintergrund völlig unakzeptabel, den von der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG gewählten Standort ohne Prüfung von Alternativen in die Bauleitplanung zu übernehmen, zumal dieser ganz offensichtlich deutlich größere Auswirkungen auf das Gebiet von drei Nachbargemeinden hat als auf das Gebiet der Stadt Aschersleben (Hauptwindrichtung).</p>		<p>in seiner Stellungnahme vom 28.06.2017 (siehe unter Pkt. 1 der Abwägung): „...Das Plangebiet mit dem vorgesehenen Anlagenstandort befindet sich östlich des Ascherslebener Ortsteils Schackenthal in der Feldflur. Die Abstände zu den umliegenden Ortschaften sind vergleichsweise groß. Die zur Anlage nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 1.200 Meter in Richtung West (Schackenthal). In Hauptwindrichtung beläuft sich der Abstand auf ca. 2.200 Meter zum Plötzkauer Ortsteil Bründel. In Richtung Nordwest sind es ca. 3.200 Meter nach Giersleben. In Richtung Nord beträgt der Abstand nach Amesdorf ca. 3.700 Meter und nach Süden sind es etwa 3.000 Meter nach Schackstedt.</p> <p><i>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches im Zeitraum 2014/2015 beim Landesverwaltungsamt (Referat 402) als der zuständigen Genehmigungsbehörde geführt wurde, konnte nach Prüfung umfangreicher Fachgutachten festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen, insbesondere durch Gerüche, Lärm, Ammoniak / Stickstoff, Staub und Bioaerosole bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb auszuschließen sind. Ein wesentlicher Grund für diese Feststellung ist der unter Immissionsschutzaspekten ausgesprochen günstige Anlagenstandort mit großen bis sehr großen Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere natürlich zu den umliegenden Siedlungsbereichen.</i>“</p>	
36. 7	<p>Die Verlagerung von Planauswirkungen auf benachbarte Kommunen bedarf einer gesonderten Abwägung und Begründung. Daran mangelt es in den vorliegenden Unterlagen vollständig. Der ständig wiederholte Hinweis, auf eine bestehende Genehmigung ist wegen der beschrie-</p>	<p>Planauswirkungen auf benachbarte Kommunen bedarf einer gesonderten Abwägung und Begründung</p>	<p>Der Einfluss auf die Planung der benachbarten Gemeinde ist ebenfalls nicht zu befürchten, da auch ohne Teilflächennutzungsplan die Anlage nach BImSchG auf der Grundlage des § 35 BauGB errichtet werden kann und somit eine Verletzung der Abstim-</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
36.	Stadt Alsleben (Saale) Markt 1, 06425 Alsleben (Saale)	vom: 06.06.2017		
	<p>benen völlig unterschiedlichen Betrachtungsweise in Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren für eine von der Kommune zu verantwortenden Standortentscheidung völlig unzureichend. Es besteht nicht nur theoretisch die Möglichkeit, den bislang nicht realisierten Standort zu verwerfen und eine durch Bauleitplanung vorbereitete Genehmigung an geeigneter Stelle anzustreben. Bis zum Vorliegen nachvollziehbarer Untersuchungen zu anderen Standorten gehen die Stadt Alsleben davon aus, dass im Gebiet der Stadt Aschersleben alternative Planungsmöglichkeiten bestehen und bisher nicht in die Abwägung eingestellt wurden. Vor diesem Hintergrund bittet die Stadt Alsleben um sachgerechte Prüfung und Änderung der Standortentscheidung.</p>	alternative Planungsmöglichkeiten	<p>mungspflicht benachbarter Interessen ebenfalls nicht bestünde.</p> <p>Die Genehmigung nach dem BImSchG wurde bereits unter Beachtung aller Interessen und unter Beteiligung der Öffentlichkeit erteilt. In diesem Verfahren wurden sämtliche Auswirkungen auf die Umgebung geprüft. Die jetzige Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bringt keinerlei Änderungen für die Anlage und deren Auswirkungen mit sich, sodass solche auch nicht separat nochmals begründet werden müssten.</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Abstimmung der Bauleitplanungen wurden die Nachbargemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Zur 1. Beteiligung wurden von den Nachbargemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper folgendes vorgebracht:</p> <p>„Die Verbandsgemeinde ist selbst planerisch tätig geworden, um die Planung von Massentierhaltungsanlagen auf ihrem Gebiet zu steuern. Mit dem, von der Stadt Aschersleben, geplanten Vorhaben unmittelbar an der Grenze zum OT Bründel der Gemeinde Plötzkau (Mitglied der Verbandsgemeinde Saale-Wipper) wird auch die Planung der Verbandsgemeinde und damit auch die der Gemeinde Plötzkau, konkretisiert, die in diesem Bereich keine Flächen für die Massentierhaltung vorsieht.“</p> <p>Der aktuelle Planungsstand der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (FNP) zu der angesprochenen Steuerung von Massentierhaltung auf ihrem Gebiet wurde am 08.12.2016 und 30.01.2017 abgefordert. Dieser wurde bis dato (14.08.2017) noch nicht vorgelegt.</p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
36.	Stadt Alsleben (Saale) Markt 1, 06425 Alsleben (Saale)	vom: 06.06.2017		
	<p>In der Begründung wird wiederholt mitgeteilt, dass die Auswirkungen der Tierhaltungsanlage im erforderlichen Antrag nach BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung ausführlich dargestellt und der Nachweis der Einhaltung der an den umliegenden Ortschaften zulässigen Immissionswerte erbracht ist. Der Verweis auf die Gutachten des Verfahrens nach BImSchG ist vor allem für den normalen Bürger völlig unzureichend. Die Begründung und der Umweltbericht müssen zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung in verständlicher Weise wiedergeben, um ohne umfängliche Zusatzrecherche die Auswirkungen der Planung nachvollziehen zu können. Es ist auch nicht erkennbar, wie der Stadtrat der Stadt Aschersleben eine sachgerechte Abwägung aller Belange durchführen soll, ohne zusätzlich zur Beschlussvorlage die alten Gutachten zu würdigen. Im Übrigen sind die möglichen Auswirkungen der Planung nicht mit den geprüften Auswirkungen des bisherigen Vorhabens identisch. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 sowie auch der Entwurf des Flächennutzungsplanes erlauben z.B. die Beantragung und Genehmigung einer Schweinemastanlage, deren Auswirkungen sich deutlich von denen der genehmigten Anlage unterscheiden dürften. Es handelt sich zwar um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, jedoch ist er namentlich nicht festgeschrieben. Es handelt sich namentlich nur um ein „Sondergebiet Tierhaltung L 65/ Am Kohlenweg“. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan müsste „Sondergebiet Tierhaltung – Legehennenanlage L 65 / Am Kohlenweg“ heißen, um sicher</p>	<p>keine nachvollziehbaren Aussagen über die Auswirkung der Planung</p> <p>mögliche Auswirkungen der Planung nicht mit den geprüften Auswirkungen des bisherigen Vorhabens identisch (z.B. Schweinemastanlage möglich)</p>	<p>Zur Standortauswahl wurde im Vorfeld eine Prüfung der zur Verfügung stehenden Flächen durchgeführt (siehe Pkt. 36.4).</p> <p>Die Begründung wird bezüglich der vorgenommenen Standortanalyse ergänzt.</p> <p>Die Ergebnisse der Gutachten aus dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG, die im Umweltbericht ausgewertet und zusammenfassend dargestellt sind, werden zusätzlich verständlicher erläutert.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung „Tierhaltung“ ist präzise und ausreichend, um das geplante Vorhaben zu beschreiben und die dafür erforderlichen Baulichkeiten und den generellen Nutzungsumfang der Baulichkeiten im Sondergebiet einzuschränken.</p> <p>Die Art der Tierhaltung ist im Teil B – Textliche Festsetzungen definiert unter Punkt 2. Maß der baulichen Nutzung: Legehennenanlage mit 450.000 Tierplätzen</p> <p>Das zu beplanende Gebiet dient einzig der Realisierung der genehmigten Anlage in Form einer Legehennenanlage. Die Grundstücksflächen stehen für den Anlagenstandort sämtlich im Eigentum des Vorhabenträgers. Dieser plant keine anderweitige Nut-</p>	<p>Ergänzung des Umweltberichtes erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
36.	Stadt Alsleben (Saale) Markt 1, 06425 Alsleben (Saale)	vom: 06.06.2017		
	zu stellen, dass keine andere Art von Mastanlagen später gebaut werden.		<p>zung der Grundstücke.</p> <p>Die zu errichtende Anlage dient der Haltung von Legehennen. Eine solche Tierhaltung ist mit einer speziellen Bauart der gesamten Anlage verbunden. Ohne weiteres ist daher eine Änderung der Tierart, welche in der Anlage gehalten werden sollen nicht möglich, da dies umfangreiche und kostenintensive Umbaumaßnahmen zur Folge hätte. Diese würden die Wirtschaftlichkeit des gesamten Vorhabens insgesamt in Frage stellen.</p> <p>Des Weiteren betrifft die Genehmigung nach BImSchG eine Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Legehennen mit einer bestimmten Kapazität. Die Genehmigung beruht auf verschiedenen Gutachten zu verschiedenen Immissionen der Anlage, sämtlich bezogen auf das Tier Legehenne. Eine plötzliche Umwidmung der Anlage unter Austausch der zu haltenden Tierart wäre eine wesentliche Änderung der Anlage, welche einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG bedürfte. Die mit der Haltung einer anderen Tierart verbundenen Immissionen der Anlage, insbesondere Geruchsimmissionen, stellen dabei eine wesentliche Änderung der Anlage dar, da Einwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, <i>vgl. Jarass, Kommentar zum BImSchG, § 16, Rn. 7 ff..</i></p> <p>In einem solchen Verfahren würde die Anlage nochmals durch die zuständige Behörde auf ihre Vereinbarkeit mit den zugrundeliegenden Genehmigungsveraussetzungen vollständig überprüft, <i>vgl. Jarass, Kommentar zum BImSchG, § 16, Rn. 31 ff..</i></p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
36.	Stadt Alsleben (Saale) Markt 1, 06425 Alsleben (Saale)	vom: 06.06.2017		
36.8	<p>Zusammenfassend halten die Stadt Alsleben die, vom Landesverwaltungsamt erteilte Genehmigung nach BImSchG und die im Auftrag des Vorhabenträgers erstellten Unterlagen für die Bauleitplanung nicht für ausreichend als Grundlage für eine inhaltlich qualifizierte Bauleitplanung.</p> <p>Die Belange der Stadt Alsleben und deren betroffene Bürger werden weder benannt noch angemessen berücksichtigt.</p> <p>Um eine Überprüfung und Änderung der Planung wird gebeten.</p>	<p>inhaltlich qualifizierte Bauleitplanung</p> <p>Belange nicht ausreichend berücksichtigt</p> <p>Bitte um Überprüfung und Änderung</p>	<p>Die Änderung der zu haltenden Tierart wäre damit nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich und könnte nicht ohne Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und ohne Beteiligung der Behörden unter einer nochmaligen Prüfung durchgeführt werden.</p> <p>Hier handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung, in der die Stadt Aschersleben Ihre Planungsabsicht darstellt. (Anmerkung: Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan: Es müssen Festsetzungen getroffen sein zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art der baulichen Nutzung - Maß der baulichen Nutzung - überbaubaren Grundstücksflächen - die örtlichen Verkehrsflächen. <p>Diese Anforderungen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfüllt)</p> <p>Da die Genehmigung nach BImSchG- rechtskräftig ist, kann diese nicht in Frage gestellt werden.</p> <p>Die Bürger der Ortsteile der Nachbargemeinden und ihre Belange wurden im Umweltbericht benannt, berücksichtigt und die Betroffenheit entsprechend der Gutachten als gering eingestuft. Die in der 1. TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB vorgebrachten Belange wurden berücksichtigt / abgewogen. Von Bürgern wurden keine Einwände während der Auslegungsfristen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht. Stellungnahmen von Bürgern aus dem Verfahren nach BImSchG liegen der Stadt Aschersleben nicht vor.</p> <p>Die Planung wurde entsprechend den vorgebrachten Punkten überprüft und die Begründung wird entspre-</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen	
36.	Stadt Aisleben (Saale) Markt 1, 06425 Aisleben (Saale)	vom: 06.06.2017			
			<p>chenden den oben genannten Ausführungen ergänzt.</p> <p>Die Stadt Aschersleben hält an diesem Standort fest und fasst zusammen: Aufgrund der Nachweise des ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebes (BG Schackenthal) durch die durchgeführte Standortalternativbetrachtung und die anschließend im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüften Gutachten und dem resultierenden Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes, unterstützt die Stadt Aschersleben den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und legt diesen Standort als qualifizierte Standortzuweisung für die gewerbliche Tierhaltung zunächst für den Teilflächennutzungsplan fest. Der Standort ist für die vorgesehene Tierhaltung geeignet. Andere gewerbliche Tierhaltungsbetriebe können damit in der Regel für den Teilflächennutzungsplan ausgeschlossen werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe können aufgrund der Privilegierung durch die Stadt Aschersleben grundsätzlich nicht gesteuert werden. Zudem hat die Stadt Aschersleben durch die Bauleitplanung die Möglichkeit auf diesen Anlagenstandort begrenzend Einflüsse auszuüben (Festlegung im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan), die anderweitig nicht möglich wär.</p>		
37.	Stadt Könnern Markt 1, 06420 Könnern				
	Keine Antwort				
38.	Stadt Arnstein Eislebener Straße 2, 06333 Arnstein				
	Keine Antwort				

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Schlagwort	Abwägung der Stellungnahme	Auswirkungen
39.	Stadt Falkenstein/Harz Markt 1, 06463 Ermsleben vom: 31.05.2017			
	Die Stadt Falkenstein/Harz wurde mit Schreiben vom 19.05.2017 um Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB gebeten. Aus Sicht der von der Stadt Falkenstein/Harz zu vertretenden Belange ergeben sich keine Hinweise und Anregungen.	Beteiligung Keine Hinweise und Anregungen	Keine Abwägung erforderlich Keine Abwägung erforderlich	Keine Planänderung erforderlich Keine Planänderung erforderlich
40.	Stadt Seeland Lindenstraße 1, 06469 Seeland			
	Keine Antwort			

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

II.2. Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, die zur Kenntnis genommen und in die Planung eingearbeitet bzw. zurückgewiesen werden
 Es wurden keine Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegeben.